

Die Beteiligung im Befriedungsverfahren nach § 6 a BJagdG

Ein Leitfaden
der Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften
und Eigenjagdbesitzer



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Die Beteiligung im Befriedungsverfahren nach § 6 a BJagdG

**Ein Leitfaden
der Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften
und Eigenjagdbesitzer**

Autoren:	RA Marcus Hehn Assessor Hans Heinrich von Maydell, RA Jürgen Reh RA Björn Schöbel Assessor Peter Zanini
Herausgeber:	Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Haus der Land- und Ernährungswirtschaft Claire-Waldoff-Straße 7 10117 Berlin
Layout:	Rohr KommunikationEvent AGRAR
Titelbild	Rainer Sturm/PIXELIO
	2. überarbeitete Auflage Berlin, im August 2016

Mit freundlicher Unterstützung
der Landwirtschaftlichen Rentenbank

Am 6. Dezember 2013 ist mit der Änderung des Bundesjagdgesetzes ein Paragraf in Kraft getreten, der zu einem bis dato beispiellosen Bruch in unserem deutschen Jagdrechtssystem führt. Ausgelöst durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom Juni 2012 und bedingt durch die völkerrechtliche Verpflichtung zu dessen nationaler Umsetzung wurde mit dem Paragraphen 6 a eine Möglichkeit geschaffen, einzelne Grundstücke aus der flächendeckenden Bejagungspflicht zu entlassen. Der deutsche Gesetzgeber hat sich dabei eng an der Urteilsbegründung orientiert und die Befriedungsmöglichkeit auf Fälle beschränkt, in denen Grundstückseigentümer die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen. Einige Bundesländer haben sich darüber hinaus auch mit der möglichen landesgesetzlichen Umsetzung der Entscheidung befasst und dabei Besonderheiten für die Länderebene entwickelt.

Nun stehen also die ureigensten Interessen der Land- und Forstwirte sowie der Allgemeinheit erstmals in der Geschichte des deutschen Jagdrechtes der Frage gegenüber, unter welchen Bedingungen das „Duldenmüssen“ der Jagd einen nicht gerechtfertigten Eingriff ins Eigentumsrecht darstellt. Ziele wie die Naturverjüngung unserer Wälder, effektive Tierseuchenprävention und Erhaltung der Artenvielfalt finden sich fortan in einem Abwägungsprozess mit ethischen Bedenken einzelner Jagdrechtsinhaber wieder.

Auch wenn die neu geschaffene Möglichkeit zur Befriedung in allen Bundesländern zu einer Mehrzahl von Befriedungsverfahren nach § 6 a BJagdG geführt hat, so ist doch der befürchtete „Dammbruch“ ausgeblieben und die weitaus überwiegende Mehrzahl der Flächeneigentümer steht nach wie vor auch nach fast dreijähriger Geltung der Regelung uneingeschränkt hinter dem Prinzip der flächendeckenden Bejagung. Zahlreiche verwaltungsrechtliche sowie praktische Fragen und Unsicherheiten sind im Zusammenhang mit der „Gewissensbefriedung“ aufgetreten und zu beachten. Insoweit führen auch einzelne Entscheidungen der Gerichte nicht immer

zur gewünschten Klarheit. Die Änderung der rechtlichen Situation stellt sowohl die Mitarbeiter in den Behörden als insbesondere auch die Vorstände der Jagdgenossenschaften vor neue Herausforderungen.

Als Dachverband der 17 Landesorganisationen der deutschen Jagdrechtsinhaber ist es unser Anliegen, die Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer über ihre Rechte aufzuklären und sie bei der Wahrnehmung dieser Rechte vor Ort zu unterstützen. Der vorliegende Leitfaden soll in erster Linie dazu beitragen, direkt oder als Reviernachbar betroffene Jagdrechtsinhaber auf den praktischen und rechtlichen Umgang mit der neu geschaffenen Befriedungsmöglichkeit vorzubereiten. Er beantwortet in verständlicher Weise die wichtigsten im Zusammenhang mit dem Paragraphen 6 a BJagdG entstehenden Fragen und erleichtert betroffenen Jagdvorstehern und Eigenjagdbesitzern die effektive Einbringung ihrer Anliegen im Rahmen des behördlichen Anhörungsverfahrens.

Im Namen der deutschen Jagdrechtsinhaber wünsche ich allen, die sich in den Behörden, den Verbänden und in den Revieren vor Ort für die Erhaltung unseres deutschen Jagdrechtssystems einsetzen, weiterhin viel Erfolg bei ihrer herausragend bedeutenden Arbeit!



Jürgen Hammerschmidt
Vorsitzender der BAGJE

	Seite
1. Ist bei der zuständigen Jagdbehörde vom Grundstückseigentümer ein schriftlicher Antrag oder ein Antrag zur Niederschrift gestellt worden? (§ 6 a Abs. 1 Satz 4)	11
2. Handelt es sich bei der zu befriedenden Fläche um Fläche eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder Fläche, die an einen Eigenjagdbezirk angegliedert ist? (§ 6 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 10)	12
3. Ist der Antragsteller auch Eigentümer der zu befriedenden Fläche? (§ 6 a Abs. 1 Satz 1)	12
4. Ist der Antragsteller eine natürliche Person? (§ 6 a Abs. 1 Satz 1)	12
5. Hat der Antragsteller seine Gewissensgründe auch glaubhaft gemacht? (§ 6 a Abs. 1 Satz 1)	14
6. Gibt es Hinweise darauf, dass der Antragsteller andere Motive verfolgt als die Beseitigung eines belastenden Gewissenskonfliktes? (§ 6 a Abs. 1 Satz 3)	15
7. Ist die ethisch begründete Jagdgegnerschaft nicht glaubhaft gemacht, weil ein bereits vom Gesetzgeber aufgezeigter Ausschlussgrund vorliegt? (§ 6 a Abs. 1 Satz 3)	16
8. Handelt es sich tatsächlich um eine „gebundene“ Entscheidung? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2)	16
9. Ist die Befriedung zu versagen, weil die Gefährdung von Belangen bezogen auf den gesamten Jagdbezirk zu besorgen ist? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2)	18
10. Werden die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen gefährdet? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1)	19
11. Besteht eine Gefahr für die zu schützenden Belange der Land- und Forstwirtschaft durch übermäßige Wildschäden? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2)	20
12. Sind durch die beantragte Befriedung Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3)	20
13. Wird mit der beantragten Befriedung der Belang der Tierseuchenhygiene durch die Gefahr von Tierseuchen gefährdet? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4)	22

	Seite
14. Besteht allgemein eine Gefahr für die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wenn die Fläche befriedet wird? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5)	23
15. Ist im konkreten Fall eine räumliche und/oder zeitliche Begrenzung der Befriedung sinnvoll? (§ 6 a Abs. 3)	24
16. Sind alle Betroffenen auch tatsächlich in das Verwaltungsverfahren eingebunden? (§ 6 a Abs. 1 Satz 5)	26
17. Sind Rechtsbehelfe wie Widerspruch oder Anfechtungsklage zu erheben?	27
18. Ist dem Antragsteller verdeutlicht worden, welche Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Verwaltungsverfahrens entstehen?	28
19. Ist eine Akteneinsicht erforderlich?	28
20. Ist die sofortige Befriedung beantragt? (§ 6 a Abs. 2)	30
21. Entstehen durch eine Befriedung vor Ende des laufenden Jagdpachtvertrags bei Dritten Schäden? (§ 6 a Abs. 2 Satz 3)	31
22. Wer darf sich auf die Befriedung berufen? (§ 6 a Abs. 4)	32
23. Besteht eine Kennzeichnungs- oder Einzäunungspflicht?	34
24. Liegen absolute oder Regelwiderrufsgründe vor, bei denen ein bereits erteilter Befriedungsbescheid nachträglich zu widerrufen ist? (§ 6 a Abs. 4 Satz 5 und 6)	35
25. Hat die Behörde im Bescheid an den obligatorischen Widerrufsvorbehalt für den Fall weiterer Befriedungsanträge gedacht? (§ 6 a Abs. 4 Satz 7)	35
26. Sind Bejagungsanordnungen nach § 6 a Abs. 5 BJagdG zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, Tierseuchengefahren oder aus Gründen des Natur- und Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Sicherheit des Straßenverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder zur Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich? (§ 6 a Abs. 5)	36

	Seite
27. Ist dem Antragsteller im laufenden Verfahren verdeutlicht worden, dass er auch weiterhin in der anteiligen Wildschadenshaftung verbleibt? (§ 6 a Abs. 6)	38
28. Ist dem Antragsteller verdeutlicht worden, dass er und insbesondere auch seine etwaigen Landpächter keine Wildschadensersatzansprüche gegen die Jagdgenossenschaft, gegen die Jagdpächter oder den Eigenjagdbesitzer haben werden? (§ 6 a Abs. 7)	39
29. Ist den Verfahrensbeteiligten verdeutlicht worden, dass auch in Ansehung einer ausgesprochenen Befriedung der Jagdausübungsberechtigte zur Wildfolge auch auf das befriedete Grundstück berechtigt ist? (§ 6 a Abs. 8 und Abs. 9)	40
30. Welche Folgen hat es, wenn Jagdausübungsberechtigte die Befriedung nach § 6 a BJagdG ignorieren?	42
31. Ist das Betreten des befriedeten Grundstücks durch den Jagdausübungsberechtigten auch weiterhin erforderlich, damit er in zumutbarer Weise die Jagd auf den angrenzenden Flächen seines Jagdbezirkes ausüben kann?	43
 Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen	
Regelungen der Länder und des Bundes	45
§ 6 a BJagdG Gesetzestext	45
§ 14 JWMG Baden-Württemberg	48
§ 4 LJagdG Schleswig-Holstein	51
 Anhang 2	
Musterklausel zum Wildschadensersatz im Landpachtvertrag	53
 Anhang 3	
Entscheidungen der Gerichte	55
 Anhang 4	
Adressen der Mitglieder und Ansprechpartner in der BAGJE	63
 Bildnachweis	 67

Effektive Wahrnehmung der Interessen vor Ort

Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzer, Land- und Forstwirte, deren Verbände und die zuständigen Behörden müssen sich mit den Folgen einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu der in Deutschland bisher geltenden allgemeinen Bejagungspflicht auseinandersetzen. Der EGMR hatte im Juni 2012 entschieden, dass es einem Grundstückseigentümer, der die Jagd aus Gewissensgründen zutiefst ablehnt, nicht zuzumuten sei, die Ausübung der Jagd auf seinem Grundstück zwangsweise zu dulden. Auf diese Rechtsprechung hat der Bundesgesetzgeber umgehend reagiert und die neue Vorschrift des § 6 a BJagdG eingeführt. Seit dem 6. Dezember 2013 können nunmehr Grundstückseigentümer, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, unter engen Voraussetzungen die Herausnahme einzelner Flächen aus dem Bejagungszusammenhang beanspruchen. Länderspezifische und hinsichtlich § 6 a BJagdG abweichende bzw. ergänzende Regelungen sind bisher nur in Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein getroffen worden, sodass in allen übrigen Bundesländern § 6 a BJagdG die alleinige Rechtsgrundlage für die Beurteilung entsprechender Sachverhalte darstellt. Jede mit der Thematik befasste Person sollte daher im Einzelfall überprüfen, ob es in ihrem Bundesland spezifische Regelungen gibt, die in der Fallbearbeitung von Bedeutung sein können. Der Weg zum Ruhen der Jagd durch Befriedung des Grundstücks führt dabei über das Verwaltungsverfahren.

Dieser Leitfaden soll insbesondere Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in dem Verwaltungsverfahren unterstützen, das zum Ruhen der Jagd durch Befriedung des Grundstücks führt. Allen Betroffenen kann nur eindringlich empfohlen werden, sich rechtzeitig in das Verfahren mit einzubringen und hierzu auch die jeweiligen Verbände mit einzubeziehen.

Allein allgemein gehaltene Stellungnahmen für Drittbetroffene, in denen lediglich grundsätzliche Bedenken gegen die Befriedung bejagbarer Fläche angemeldet werden, sollten dabei vermieden werden. Vielmehr sollte anhand der revierspezifischen Situation aufgezeigt werden, mit welcher konkreten Betroffenheit und mit welchen Gefährdungslagen zu rechnen ist. Denn der Gesetzestext des § 6 a BJagdG belegt, dass der Gesetzgeber selbst die Möglichkeit erkannt hat, dass die Belange von Land- und Forstwirten,

Grundstücksnachbarn und Jagdrechtsinhabern im Einzelfall den Einzelinteressen eines Grundstückseigentümers und Antragstellers an einer Befriedung seiner Flächen vorgehen können. Es wird also nicht viel damit zu erreichen sein, losgelöst vom Einzelfall, Appelle zugunsten des Bejagungszusammenhangs und der Bejagung zu formulieren. Wenn in den Verwaltungsverfahren etwas zugunsten der Jagdgenossenschaften und der die Jagd befürwortenden Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter erreicht werden soll, muss vielmehr in jedem einzelnen Verfahren der Sachverhalt genau ermittelt werden, um eine zielführende und am Einzelfall orientierte Stellungnahme abgeben zu können. Eine effektive Interessenwahrnehmung wird demgemäß voraussetzen, dass sich der Verband oder ein Rechtsbeistand durch die vor Ort drittbetroffenen Mitglieder ausdrücklich mandatieren lässt und ggf. auch erkennbar drittbetroffene Nichtmitglieder bei Kenntniserlangung kontaktiert. Die Position als Bevollmächtigter eines Drittbeteiligten erlaubt auch die Akteneinsicht, um so den vollständigen Sachstand zu erfassen, bevor eine Stellungnahme abgegeben wird.

Die Stellungnahme muss mit einer vollständigen Prüfung der formellen und materiellen Voraussetzungen des Tatbestandes einhergehen. Dabei gibt der § 6 a BJagdG die auf den folgenden Seiten wiedergegebenen Prüfungsinhalte vor, die ausführlich kommentiert und erläutert werden.

Ist bei der zuständigen Jagdbehörde vom Grundstückseigentümer ein schriftlicher Antrag oder ein Antrag zur Niederschrift gestellt worden?
(§ 6 a Abs. 1 Satz 4)

Es reicht nicht aus, dass ein Jagdgegner gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten oder gegenüber der Jagdgenossenschaft ein Jagdverbot ausspricht und hiervon der zuständigen Jagdbehörde Kenntnis gibt. Vielmehr ist ein bei der zuständigen unteren Jagdbehörde schriftlich oder zur Niederschrift gestellter Antrag unverzichtbar. Erkennbares Antragsziel muss dabei sein, dass eine Befriedung aus ethischen Gründen angestrebt wird. Wenn der Antrag erkennen lässt, dass der Antragsteller die Jagd nicht grundsätzlich ablehnt, sondern z.B. bestimmte Formen der Jagdausübung unterbunden haben will, wie z.B. die Durchführung einer Treib- oder Drückjagd, so kann bereits in Abrede gestellt werden, dass der Antragsteller überhaupt eine Befriedung des Grundstückes beabsichtigt. Denn die Befriedung beinhaltet eine vollständige Jagdruhe und demgemäß keine Teilregulierung der Jagdausübung. Auch wenn der Antrag durch den Antragsteller als Befriedungsantrag bezeichnet worden ist, so kann sich gleichwohl durch die vorzunehmende Antragsauslegung ergeben, dass der Antragsteller in Wahrheit keinen Antrag auf Befriedung, sondern einen Antrag auf Regulierung der Jagdausübung gestellt hat. Eine solche Regulierung der Jagdausübung, die auf das „Wie“ der Jagdausübung gerichtet ist, sieht § 6 a BJagdG nicht vor, sodass ein solcher Antrag zurückzuweisen ist.

Ist ein Befriedungsantrag zurückzuweisen, so sollten die Drittbetroffenen gleichwohl darüber nachdenken, ob für solche Fälle eine Konfliktlösung außerhalb des Befriedungsverfahrens möglich ist. So können z.B. hinsichtlich der Bejagung einzelner Flächen unter Umständen Abreden zum Umfang der Jagdausübung im Einverständnis mit den Jagdausübungsberechtigten getroffen werden. Es sollte insbesondere vermieden werden, einen Grundstückseigentümer in die Rolle eines grundsätzlichen Jagdgegners hineinzudrängen, wenn dieser sich bei der Jagdausübung nur mehr Rücksichtnahme wünscht, ohne bisher die Jagd grundsätzlich abzulehnen. Gerade die Treibjagd an der unmittelbaren Grenze zu bewohnten Bereichen ist häufig konfliktträchtig und kann eventuell auch ohne eine vollständige Befriedung einvernehmlich entschärft werden.

2

Handelt es sich bei der zu befriedenden Fläche um Fläche eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes oder Fläche, die an einen Eigenjagdbezirk angegliedert ist? (§ 6 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 10)

Ein Eigenjagdbesitzer kann sich bezüglich seiner Eigenjagdflächen nicht auf § 6 a BJagdG berufen, da der Gesetzgeber die Austrittsmöglichkeit ausdrücklich auf die Flächen von Jagdgenossen (Abs. 1) bzw. auf die Eigentümer von Angliederungsflächen (Abs. 10) beschränkt hat. Die Fläche muss Bestandteil der bejagbaren Fläche des jeweiligen Jagdbezirkes sein. Soweit in einigen Bundesländern schuldrechtliche Vereinbarungen mit dem Inhalt einer Angliederung zulässig sind, ist fraglich, ob auch diese Grundflächen „angegliederte Flächen“ im Sinne des § 6 a BJagdG sind. Die Praxis wird zeigen, ob es in solchen Fällen zu einer analogen Anwendung des § 6 a BJagdG kommen wird. Vom Wortlaut gibt § 6 a BJagdG allerdings allein die Befriedungsmöglichkeit für solche Flächen her, die einem Eigenjagdbezirk kraft Gesetz oder aufgrund einer behördlichen Entscheidung angegliedert sind.

3

Ist der Antragsteller auch Eigentümer der zu befriedenden Fläche? (§ 6a Abs. 1 Satz 1)

Der Antragsteller muss Eigentümer der betroffenen Fläche sein. Danach ist etwa der rein land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschafter, der nicht Eigentümer ist, nicht antragsberechtigt. Einzufordern ist der grundbuchliche Nachweis, dass der Antragsteller zugleich auch Eigentümer ist. Die Forderung nach Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges schafft hier Rechtssicherheit. Das Tatbestandsmerkmal „Eigentum“ grenzt andere dinglich Berechtigte wie Nießbrauchinhaber, Erbbauberechtigte, Landpächter, Entleiher o.Ä. aus. Diese sind nicht antragsbefugt.

4

Ist der Antragsteller eine natürliche Person? (§ 6 a Abs. 1 Satz 1)

Der Gesetzgeber lässt die ethische Befriedung nur dann zu, wenn eine persönliche ethische Betroffenheit vorliegt. Die ernsthafte und echte Gewissensbelastung setzt einen individuellen Gewissensträger voraus. Das Grund- und Menschenrecht der Gewissensfreiheit schützt das höchstpersönliche Gewissen von natürlichen Personen. § 6 a BJagdG beinhaltet in strikter Befolgung der Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofes für Menschenrechte allein den Schutz der Gewissensfreiheit für den Fall, dass eine natürliche Person aus ethischen Gründen einen derartigen Gewissenskonflikt infolge der Jagdausübung erleidet, dass die Jagdausübung auf der eigenen Fläche für diese Person schlechthin nicht zumutbar ist. Deshalb scheiden juristische Personen als Antragsteller aus. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gibt es allerdings in Schleswig-Holstein, wo auch juristische Personen antragsbefugt sind. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Alleingang einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten wird. So hat doch die Rechtsprechung bisher immer nur eine individuelle Gewissensbetroffenheit einer natürlichen Person anerkannt, nicht aber eines schwerlich zu ermittelnden Kollektivgewissens einer juristischen Person. Insbesondere Verbände und Gruppierungen, die in unterschiedlichem Umfang das „Ob“ und/oder das „Wie“ der Jagdausübung ablehnen, können als juristische Personen nicht Träger des durch § 6 a BJagdG geschützten individuellen Gewissens sein. Bei einer juristischen Person könnte ohnehin eine Gewissenseinheitlichkeit bei einer Vielzahl von Mitgliedern, d.h. von individuellen Gewissensträgern, nicht festgestellt und insbesondere auch nicht glaubhaft gemacht werden. Anträge von Vereinen und Verbänden sind daher schon nach dem Wortlaut des Gesetzes abzulehnen, da es bereits an der Antragsbefugnis fehlt. Ausgeschlossen sind deshalb weiterhin auch Anträge von Stiftungen, Gesellschaften, Gebietskörperschaften (Gemeinden) und Kirchen. Dies wurde inzwischen auch vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die bundesgesetzliche Grundlage bestätigt.

Abzuwarten bleibt die Haltung der Rechtsprechung für den Fall, dass eine überschaubare Anzahl von natürlichen Personen, etwa Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer einen Befriedungsantrag in der Weise auf den Weg bringen, dass alle Mitglieder einen gleichgerichteten Antrag für das gemeinsame Grundstück stellen. Dabei wird man dann allerdings für jedes einzelne Mitglied die individuelle Glaubhaftmachung der Gewissensgründe uneingeschränkt einfordern müssen. Als weitere Voraussetzung ist zu verlangen, dass dann tatsächlich auch alle Mitglieder dieser Personenmehrheit natürliche Personen sind. Die Vorlage einer durch alle erteilten Vollmacht reicht bei einer Mehrheit von natürlichen Personen nicht aus, um die individuelle Gewissensbelastung glaubhaft zu machen.

Es bleibt also abzuwarten, ob in Zukunft noch weitere Länder Verbänden und anderen juristischen Personen durch landesgesetzliche Ergänzungen ermöglichen, einen Antrag auf Befriedung zu stellen. Dieser Schritt ist allerdings nicht durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte veranlasst und erst

recht nicht vorgegeben. Vielmehr stellt eine solche landesgesetzliche Regelung eine erheblich weitergehende Abweichung vom Prinzip der flächendeckenden Bejagung und einen Widerspruch zu dem auch durch das BVerfG bestätigten Prinzip der flächendeckenden Bejagung und der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Solidargemeinschaft „Jagdgenossenschaft“ dar.

5 *Hat der Antragsteller seine Gewissensgründe auch glaubhaft gemacht?* (§ 6 a Abs. 1 Satz 1)

Unter dem Begriff der Glaubhaftmachung ist an sich eine Beweisführung zu verstehen, die gegenüber dem Gericht oder der Behörde einen geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit ausreichen lässt als beim Vollbeweis. Ausreichend ist dabei die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer behaupteten Tatsache.

Auch wenn die nach § 6 a BJagdG erforderliche Glaubhaftmachung in der Praxis nicht zu einer intensiven Gewissensprüfung führt, wie diese aus der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Verweigerung des Wehrdienstes noch in Erinnerung ist, so zeigt die bisherige Rechtsprechung, dass die Glaubhaftmachung der Ablehnung der Jagdausübung aus Gewissensgründen kein wirkungsloses und unter Minimalangaben zu bejahendes Tatbestandsmerkmal ist. Es reicht insbesondere nicht aus, dass ein Antragsteller zur Begründung einfach auf die Rechtsprechung des EGMR Bezug nimmt. Die Rechtsprechung verlangt vielmehr den Nachweis objektiver Umstände, die das Vorliegen einer ernsthaften und echten Gewissensbelastung nachvollziehbar machen. Gerade in diesem Zusammenhang lohnt es sich, die Antragsbegründung inhaltlich genau zu prüfen. Nicht jede denkbare oder behauptete Gewissensbeeinträchtigung ist ausreichend, um eine Befriedung aus ethischen Gründen nach § 6 a BJagdG zu erlauben. Sinn und Zweck des § 6 a BJagdG ist nämlich einzig, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR allein für einen einzigen Ausnahmefall das ansonsten unbeanstandete System der flächendeckenden Bejagung einzuschränken. Auslöser des tief gehenden Gewissenskonfliktes muss das Töten von Tieren im Rahmen der Jagdausübung sein.

Von einem so tief gehenden Gewissenskonflikt kann nur ausgegangen werden, wenn der Antragsteller ohne Wenn und Aber jede Form der Jagdausübung ablehnt. Insbesondere kann es kein Grund sein, dass der Antragsteller etwa die Durchführung der Jagd durch (eventuell sogar bestimmte) Jäger ablehnt, die nach seiner Auffassung

lediglich aus persönlicher Freude oder Sportgründen der Jagdausübung nachgehen. Wer etwa die Polizeijagd als Alternative zur sogenannten Hobbyjagd benennt und deswegen die Jagdausübung durch Jagdpächter ablehnt, verfügt nicht über den erforderlichen tiefen innerlichen Gewissenskonflikt, dessen Dramatik durch das Extremereignis von Tötungshandlungen ausgelöst wird. Ökologisch-ethische Motive reichen ebenso wenig aus, um die Befriedung eines Grundstückes zu erreichen.

§ 6 a BJagdG ist insbesondere nicht dazu gedacht, dass Grundstückseigentümer zukünftig den Inhalt der Jagdausübung auf ihren Grundstücken nach eigenem Belieben definieren und damit ihre persönlichen Vorstellungen von Jagdausübung zum verbindlichen Maßstab für Dritte machen. Zu fordern ist vielmehr die ultimative Zuspitzung des persönlichen Gewissenskonfliktes, wie dies nur in der ausnahmslosen Ablehnung der gewissensanstößigen jagdlichen Tötungshandlung zum Ausdruck kommen kann. Besonders spannend ist insoweit die Frage, wie es in den Fällen einer landesgesetzlichen Ausdehnung der „Gewissensbefriedung“ auf juristische Personen gelingen können soll, eine individuelle Gewissensbetroffenheit bei juristischen Person tatsächlich zu ermitteln.

Gibt es Hinweise darauf, dass der Antragsteller andere Motive verfolgt als die Beseitigung eines belastenden Gewissenskonfliktes? **(§ 6 a Abs. 1 Satz 3)**

Ebenso sollte erforscht werden, wo die Motive des Antragstellers für seinen Antrag liegen könnten. Hierzu ist in der Beratung nachzufragen, ob über den Antragsteller Umstände bekannt sind, die gegen die Ernsthaftigkeit der vorgetragenen Gewissensgründe sprechen. Häufig haben derartige Anträge eine Vorgeschichte, die im Verhältnis etwa zwischen dem Jagdausübungsberechtigten und dem Antragsteller liegen mag. Regelungsgehalt des § 6 a BJagdG ist es nicht, persönliche Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Akteuren auszutragen. Vorhandene Konfliktlagen, die einen Hinweis auf das Befriedungsmotiv geben, sollten im Verfahren unbedingt benannt werden. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil die Befriedung aus ethischen Gründen die einzige Ausnahmeregelung darstellt, die einem Grundstückseigentümer den Weg eröffnet, anderen Personen auf dem Grundstück die Jagdausübung zu untersagen. Leider hat sich inzwischen auch insoweit die Besorgnis bestätigt, dass eine erhebliche Anzahl an „Gewissensbefriedungsanträgen“ missbräuchlich gestellt wird, weil in Wahrheit ganz andere Motive vorhanden sind.

7

Ist die ethisch begründete Jagdgegnerschaft nicht glaubhaft gemacht, weil ein bereits vom Gesetzgeber aufgezeigter Ausschlussgrund vorliegt? (§ 6 a Abs. 1 Satz 3)

Indem der Gesetzgeber § 6 a BJagdG mit einem nicht abschließenden Katalog von Ausschlussgründen versehen hat, wird noch einmal deutlich, dass es sich um die Regelung eines engen Ausnahmefalls vom geltenden Grundsatz der erforderlichen flächendeckenden Bejagung handelt. So zeigt § 6 a BJagdG bereits Fallbeispiele auf, in denen die Ablehnung der Jagd aus Gewissensgründen nicht anerkannt wird. Dabei macht bereits der Wortlaut deutlich, dass es sich nicht um einen abschließenden Katalog von Ausschlussgründen im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung einer Gewissensbelastung handelt. Wer selbst die Jagd ausübt, diese auf anderen eigenen Grundstücken duldet, den Jagdschein gelöst oder beantragt hat, der kann sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht darauf berufen, dass er die Jagd aus Gewissensgründen grundsätzlich ablehnt. Nur die vollständige und grundsätzliche Ablehnung der Jagd eröffnet den Weg zur Befriedung aus ethischen Gründen. Auch diese Frage muss in der Beratung mit den Betroffenen erörtert werden. In gleicher Weise wird man etwa die Antragstellung durch einen Fischereischeininhaber ablehnen müssen. Zur Ermittlung der wahren Motivlage lohnt sich ein Blick auf das Vorverhalten des Antragstellers im Umgang mit Grundstückseigentümern, Jägern und Landwirten.

8

Handelt es sich tatsächlich um eine „gebundene“ Entscheidung? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2)

Die konkrete Formulierung des § 6 a BJagdG, wonach bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Befriedung zu erteilen ist, legt einen engen Entscheidungsspielraum der Jagdbehörde nahe. Allerdings ist in § 6 a BJagdG auch eine Mehrzahl von Fällen aufgeführt, in denen der Antrag auf Befriedung auch dann zu versagen ist, wenn auf der Tatbestandsseite die Voraussetzungen einer Befriedung vorliegen. Denn genauso, wie Gründe für eine positive Bescheidung dem Wortlaut nach die Befriedung als gebundene Rechtsfolge darstellen, so sind vom Gesetzgeber im Gegenzug Fallbeispiele aufgezählt, bei deren Vorliegen die Befriedung im Sinne einer gebundenen Entscheidung zu versagen ist. Das Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale muss daher in gleicher Weise geprüft werden. Mit den nachfolgenden Fragen soll daher ermittelt werden, ob Gründe für eine Versagung der Befriedung vorliegen.



Ist die Befriedung zu versagen, weil die Gefährdung von Belangen bezogen auf den gesamten Jagdbezirk zu besorgen ist? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2)

Der Gesetzgeber hat in § 6 a Abs. 1 Satz 2 BJagdG einen Katalog aufgestellt, wann von einer solchen Gefährdung von Belangen bezogen auf den Jagdbezirk auszugehen ist. Ob die vom Gesetzgeber erwähnten Fallbeispiele erfüllt sind, kann nicht abstrakt beurteilt werden. Vielmehr muss in jedem einzelnen Verwaltungsverfahren für jede einzelne Fläche geprüft werden, ob eine konkrete Gefährdung dieser Belange tatsächlich vorliegt und zwar bezogen auf den jeweiligen gesamten Jagdbezirk. Ohne genaue Kenntnis der örtlichen und jagdlichen Verhältnisse geht dies nicht. Die Gefährdungslage muss mit dem Drittbeteiligten erörtert werden, wobei die Jagdausübungsberechtigten mit einzubeziehen sind. Es würde z.B. keinen Sinn ergeben, für die Jagdgenossenschaft mit Blick auf die Wildschadenssituation die Bejagung einzufordern, wenn sich herausstellt, dass die Fläche aus der Sicht der Jagdausübungsberechtigten für die Revierbejagung keine Rolle spielt. Bevor für Landwirte oder Grundstückseigentümer Stellung genommen wird, muss auf jeden Fall auch ermittelt werden, wie die Jagdausübungsberechtigten hierzu stehen.

Hierzu mag ein gemeinsamer Besprechungstermin mit den Beteiligten vor Abgabe der Stellungnahme sinnvoll sein. Auch sollte darauf hingewirkt werden, dass Drittbeteiligte sich nicht allein aus Prinzip gegen eine Befriedung wehren. Wenn etwa eine kleine Fläche, die unmittelbar an der Grenze zwischen Innen- und Außenbereich gelegen ist und aufgrund einer ganzjährigen Weidetiernutzung ohnehin praktisch nicht für die Jagdausübung genutzt werden kann, aus dem Bejagungszusammenhang herausgenommen werden soll, so wird man kaum von der Gefährdung von Belangen des Jagdbezirkes bei Herausnahme dieser Fläche ausgehen können. In der Beratung sollte eine Revierkarte genutzt werden, auf der man die Lage der zu befriedenden Fläche und der hiervon möglicherweise betroffenen Flächen erkennen kann. Ebenso sollten die im Jagdbezirk bereits befriedeten Flächen ausgewiesen sein. Es sollte bekannt sein, wie diese und angrenzende Flächen genutzt werden. Wildarten, Wildbestand und Wildeinstände müssen bekannt sein, damit die jagdliche Bedeutung des Grundstückes eingeschätzt werden kann.

Nach dem Wortlaut des § 6 a BJagdG ist bei den Ausschlussgründen allein auf eine Abwägung mit widerstreitenden Interessen bezogen auf den jeweiligen gemeinschaftlichen Jagdbezirk abzustellen. Diese jagdbezirksorientierte Betrachtungsweise wird in

einigen Fällen nicht ausreichen. Insbesondere dann, wenn eine zu befriedende Fläche im Grenzbereich von zwei Jagdbezirken liegt, kann die Befriedung auch zu erheblichen Nachteilen im angrenzenden Jagdbezirk führen. Deshalb muss bei der Ermittlung der Drittbetroffenheit auch eine über die Reviergrenze hinausgehende Betrachtung vorgenommen werden. Ggf. müssen dann auch Drittbetroffene jenseits der Reviergrenze mit in das Verwaltungsverfahren eingebunden werden.

Werden die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen gefährdet?
(§ 6a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1)

Dieser Ausschlussgrund ist in § 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 geregelt. Nicht jeder zu befürchtende Populationsanstieg durch Nichtbejagung einzelner Flächen wird zugleich mit der Folge verbunden sein, dass hiermit eine Gefahr für den Wildbestand und dessen Lebensgrundlage einhergeht. Auch hier kommt es entscheidend darauf an, dass zunächst die jagdliche Bedeutung des Grundstücks eingeschätzt und sodann eine Prognose über die künftige Entwicklung angestellt wird. Hohe Schalenwildbestände, aber auch eine hohe Population von Prädatoren können zu einer Gefährdung der im Gesetz aufgelisteten Belange führen. So kann etwa eine ohnehin vorhandene hohe Schalenwildsdichte bei teilweiser Nichtbejagung zu weniger gesunden Individuen führen, die Biotopqualität zulasten der eigenen und zulasten anderer Wildpopulationen verschlechtern und einen vermeidbaren Beitrag zum Verlust von Biodiversität und Lebensraumbedingungen leisten. Dort, wo also bereits jetzt wegen überhöhter Schalenwildbestände Konflikte bestehen, kann eine solche Gefährdung auch eher angenommen werden. Gerade das Schwarzwild verfügt über eine beeindruckende Reproduktionsfähigkeit und gefährdet nicht nur die landwirtschaftlichen Produktionsflächen, sondern auch die Biodiversität, wenn sich etwa in typischen Niederwildrevieren und insbesondere Revieren mit Bodenbrütern nicht zu bejagende Freibereiche für das Schwarzwild etablieren. Insbesondere in Schutzgebieten kann auch der Anstieg von Prädatoren zu erheblich negativen Auswirkungen auf andere Arten führen. Innerhalb einer Stellungnahme sollten daher bereits vorhandene derartige Konfliktlagen herausgearbeitet werden.

11

Besteht eine Gefahr für die zu schützenden Belange der Land- und Forstwirtschaft durch übermäßige Wildschäden? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2)

Nach dem Wortlaut in § 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 BJagdG ist die Befriedung weiterhin zu versagen, wenn übermäßige Wildschäden zu erwarten sind. Ein bisher gewöhnliches Maß an Wildschäden wird nicht als Begründung dafür dienen können, dass zukünftig von einer Steigerung im Sinne übermäßiger Wildschäden auszugehen ist. Auch bei der hier anzustellenden Prognose ist vielmehr zunächst die Ermittlung der konkreten Ausgangslage von Bedeutung. Besteht mit Blick auf die festzustellenden Wildschäden bereits jetzt eine erhebliche Konfliktlage, so ist davon auszugehen, dass die Schaffung jagdfreier Rückzugsgebiete die Wildschadenssituation infolge des Bejagungsausschlusses noch zusätzlich steigern würde. Anders mag dies z.B. zu betrachten sein, wenn zwar bei einer bereits bestehenden angespannten Wildschadenssituation gleichwohl aber die zu befriedende Fläche für die Wildbestandsregulierung keine entscheidende Bedeutung hat. Gehört die Fläche beispielsweise einem Jagdbezirk an, in dem Schwarzwild als Standwild vorkommt und Wildschäden bereits in größerem Umfang Bedeutung haben, so hängt es gleichwohl noch von der jagdlichen Bedeutung ab, ob die Prognose in Richtung „übermäßige Wildschäden“ zu rechtfertigen ist. Die jagdliche Bedeutung einer Fläche kann dabei von unterschiedlichen Faktoren abhängen. Dies sind z.B. die Flächengröße, die Lage und die Deckung, die diese Fläche dem Wild bietet. Gerade sog. Tageseinstände, in denen sich das Wild am Tage zurückziehen kann, sind von erheblicher Bedeutung. Auch solche Flächen, die etwa bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden genutzt werden müssen, können bei Wegfall der Bejugungsmöglichkeit „das Fass zum Überlaufen bringen“ bzw. in vorhandenen Konfliktlagen zu einer weiteren übermäßigen Steigerung des Wildschadens führen. Auch die örtliche Anbausituation hat Auswirkungen auf die Prognose. Besonders wildschadensgefährdeter Anbau, wie z.B. intensiver Sonderkulturanbau kann eine solche Prognose rechtfertigen, etwa wenn angrenzende Einstandsgebiete aus der Bejagung herausgenommen werden sollen.

12

Sind durch die beantragte Befriedung Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährdet? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3)

Hohe Schalenwildpopulationen stellen eine Gefahr für die Biodiversität dar, wenn etwa Waldbereiche durch Verbiss ihren Unterwuchs verlieren und eine Artenverar-



mung bei den Pflanzengesellschaften eintritt. Dies kann sich wiederum unmittelbar auch auf die Fauna auswirken. Mit dem in § 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 BJagdG formulierten Ausschlussgrund hat der Gesetzgeber deshalb auf eine mögliche Gefährdung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege reagiert. Sind insbesondere Waldbereiche durch Verbiss gefährdet, sollten auch unter Hinzuziehung der Vertreter der Forstbehörde aktuell bestehende Konflikte aufgezeigt werden, die sich bei zusätzlichen Bejagungserschwernissen noch weiter verschärfen können.

Gerade in Schutzgebieten können je nach Schutzzweck ansteigende Wildbestände zu einer Gefahr für den naturschutzfachlichen oder landespflegerischen Schutzzweck führen. Deshalb muss jeweils auch überprüft werden, ob im Umfeld der Befriedung Flächen liegen, die eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen. Schwarzwild und Prädatoren können gerade in solchen Schutzgebieten erheblichen Schaden anrichten, die dem Schutz geschützter Arten dienen, was insbesondere der Fall bei Bodenbrütern ist. Sind aufgrund vorhandener Verordnungen oder Landschaftspläne die Schutzziele bestimmbar, so muss begründet werden, warum mit Blick auf die beabsichtigte Befriedung eine Gefahr für diese Schutzzwecke prognostiziert werden kann. Aber auch anderes Niederwild kann in gleicher Weise bei unzureichender Bejagung zu Problemen mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege führen. So können etwa Kaninchen oder Gänse bei einer hohen Population die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefährden.

13

Wird mit der beantragten Befriedung der Belang der Tierseuchenhygiene durch die Gefahr von Tierseuchen gefährdet? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4)

Nicht jeder befürchtete Populationszuwachs wird die Prognose rechtfertigen können, dass hiermit zugleich auch die Gefahr von Tierseuchen derart steigt, dass die Befriedung gem. § 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 BJagdG zu versagen ist. Erst wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass es infolge des Bejagungsverbotes zu einer so hohen Wildkonzentration kommen wird, dass aus veterinärmedizinischer Sicht das Risiko des Ausbruchs von Tierseuchen erkennbar gesteigert wird, wird man von einer Gefährdung ausgehen können. Dies könnte beispielsweise bei einer hohen Schwarzwildichte in Gebieten, die von Schweinepest betroffen sind, der Fall sein. Für angemessene Wildbestandsdichten kann ggf. auf die einschlägigen landesrechtlichen Empfehlungen der Jagdbehörden und Verbände abgestellt werden. Werden diese erkennbar schon jetzt

deutlich überschritten und ist infolge der jagdlichen Bedeutung des zu befriedenden Grundstücks auch noch von einer weiteren Zuspitzung des Tierseuchenrisikos auszugehen, so kann dies ein Grund sein, die Befriedung zu versagen. Von ganz entscheidender Bedeutung ist weiterhin auch der Haustierbestand. Wenn im Umfeld der Befriedung Tierhaltung betrieben wird, so muss dafür Sorge getragen werden, dass es nicht zu bejagungsfreien Flächen kommt, in denen sich gerade das Wild konzentriert, welches eine hohe Gefahr für den Nutztierbestand darstellt. So wäre etwa die Etablierung eines Schwarzwildeinstandes im Umfeld eines Schweinemastbetriebes – unabhängig von der konkreten Gefahr einer Schweinepest – auf jeden Fall zu vermeiden.

Besteht allgemein eine Gefahr für die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wenn die Fläche befriedet wird? (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5)

14

Der Befriedungsantrag ist ferner dann abzulehnen, wenn gem. § 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 5 infolge der Befriedung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist. Unter diesem Prüfungspunkt muss allgemein überprüft werden, welche von unserer gesamten Rechtsordnung geschützten Rechtsgüter ansonsten gefährdet werden können, wenn dem Befriedungsantrag stattgegeben wird. Hier kommt z.B. die Gefahr für Leib und Leben gerade von Straßenverkehrsteilnehmern in Betracht. Diesen Gedanken der Sicherheit des Straßenverkehrs hat der baden-württembergische Gesetzgeber ausdrücklich in seiner ansonsten wenig veränderten Fassung der Befriedungsregelungen aufgenommen. Nicht wenige Reviere weisen bereits jetzt eine hohe Anzahl von Verkehrsunfällen mit Wild auf.

Die Anzahl von Wildunfällen mit Personen- und Sachschäden steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Populationshöhe. Dabei lässt sich statistisch nachweisen, dass der Anstieg der Unfallfallzahlen auf die gestiegenen Wildbestände zurückzuführen ist. Dies gilt insbesondere auch für das Schutzgut „Leben“. Sollen etwa Flächen in Revierbereichen befriedet werden, die in der Nähe solcher Unfallschwerpunkte liegen, ist dies im Verfahren einzubringen, um der Befriedung solcher Flächen entgegenzutreten. Für die Gefährdung des Luftverkehrsraumes gerade in den Flugschneisen von Ballungsgebieten kann nichts anderes gelten. Konzentriert sich das Flugwild dort auf zu befriedenden Flächen, so müssen diese im Interesse höchster Schutzgüter weiterhin auch dort bejagt werden können.

Ist im konkreten Fall eine räumliche und/oder zeitliche Begrenzung der Befriedung sinnvoll? (§ 6 a Abs. 3)

§ 6a BJagdG enthält optionale Rechtsfolgenbegrenzungen, wonach trotz glaubhaft gemachten Befriedungsgrundes gleichwohl der Antragsteller im Ergebnis keine vollumfängliche Befriedung seiner Grundstücke erhält. Ausdrücklich ist nach § 6 a Abs. 3 BJagdG sowohl ein räumlicher als auch ein zeitlicher Teilausschluss der Befriedung zulässig. Diese beiden Möglichkeiten einer nur teilweisen Befriedung eröffnen für die Behörde einen größeren Entscheidungsspielraum im Rahmen des vorzunehmenden Interessenausgleiches zwischen den verschiedenen betroffenen Grund- bzw. Menschenrechtsträgern und ebenso zwischen den Rechten des Antragstellers und dem Allgemeinwohlinteresse. Räumliche und zeitliche Begrenzungen der Befriedung können im Verhältnis zu Drittbetroffenen ein Weg sein, die Verhältnismäßigkeit einer ansonsten unverhältnismäßigen Befriedung herzustellen. So könnte es z.B. in einem Schwarzwildrevier unabdingbar erforderlich sein, dass bestimmte Waldbereiche bei den jährlichen Intervalljagden der Hegegemeinschaft ebenfalls durchgetrieben bzw. bejagt werden. Demgegenüber könnte in diesem Waldbereich die Bejagung von Flugwild mit Blick auf die Rechte und mit Blick auf die zu wahrenden Allgemeinwohlinteressen von untergeordneter Bedeutung sein. An einem Wildunfallbrennpunkt könnte z.B. die Verpflichtung aufrechterhalten bleiben, dort intensiv das Schalenwild zu reduzieren, während ansonsten eine Befriedung ausgesprochen wird. Um dies einschätzen zu können, muss mit den betroffenen Jägern, Land- und Forstwirten und Grundstückseigentümern gesprochen werden, da die jagdliche Bedeutung der Grundstücke und Grundstücksteile nicht nach Aktenlage bestimmt werden kann. Gemeinsam müssen die Gründe für die Beschränkung des Befriedungsumfanges herausgearbeitet werden, um diese sodann im Rahmen der Stellungnahme darzustellen.

Wird die Befriedung zwar grundsätzlich ausgesprochen, aber zugleich mit zeitlichen und räumlichen Einschränkungen versehen, wird dies als eine beschränkt zulässige Jagdausübung in einem befriedeten Bezirk zu bewerten sein. An der grundsätzlichen Befriedung der Fläche ändert dies nichts, sodass der Grundeigentümer dennoch seinen Status als Jagdgenosse verliert. Die Möglichkeit, eine beschränkte Jagdausübung in dem nach § 6 a BJagdG befriedeten Bezirk zuzulassen, darf nicht dazu verleiten, auch fragwürdigen Anträgen stattzugeben, nur weil sich die Folgen mit der Befriedung mit einer beschränkten Zulassung der Jagdausübung wieder relativieren lassen. Die zeitliche



und/oder örtliche Einschränkung der Befriedungswirkung setzt einen Befriedungsantrag voraus, dem auch stattzugeben ist. Erst wenn dies der Fall ist, muss im zweiten Schritt überprüft werden, ob Einschränkungen der Befriedung aus übergeordneten Gründen erforderlich sind.

16 ***Sind alle Betroffenen auch tatsächlich in das Verwaltungsverfahren eingebunden? (§ 6 a Abs. 1 Satz 5)***

Wenn ein Verfahren zur Befriedung von Grundstücken auf den Weg gebracht wird, haben die Beteiligten nicht ewig Zeit, ihre Rechte und Interessen mit in das Verfahren einzubringen. Unabhängig davon, dass die Jagdbehörde alle Beteiligten von Amts wegen in das Verfahren mit einzubeziehen hat, sollten sich die betroffenen Beteiligten von sich aus frühzeitig über ein angelaufenes Verfahren informieren und austauschen. Laut Gesetz sind in dem Verfahren folgende Personen und Organisationen zu beteiligen:

der Antragsteller,
die untere Jagdbehörde, die Jagdgenossenschaft, der Jagdpächter,
die angrenzenden Grundstückseigentümer, der Jagdbeirat und
die Träger der öffentlichen Belange, wie z.B. die Landwirtschaftskammer
und die Forstbehörde.

Weiterhin sollten die betroffenen Bewirtschafter als sonstige Betroffene im Sinne von § 28 VwVfG angehört werden. Auch die Einbeziehung der Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Jagdrechtsinhaber ist dabei von großer Bedeutung, da diese die Jagdgenossenschaften und Jagdgenossen wesentlich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen können.

Damit sich die Stellungnahmen aller Beteiligten nicht auf allgemeine Erwägungen beschränken, sollte zu einem frühen Verfahrenszeitpunkt darauf hingewirkt werden, dass die konkreten Revierverhältnisse durch Rücksprache geklärt werden und diese Informationen etwa an die Träger der öffentlichen Belange weitergegeben werden, bevor diese eine Stellungnahme abgeben. Wird ein Antrag auf Befriedung gestellt, so kann das gemeinsame Vorgehen der örtlich betroffenen Personen etwa auf einer Sitzung mit dem Jagdvorstand, den Pächtern und den betroffenen Nachbargrundstückseigentümern abgesprochen werden. Die Stellungnahmen können dann ggf. durch die Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Jagdrechtsinhaber formuliert werden. Um jeden Preis sollte

verhindert werden, dass sich etwa Jagdgenossenschaftsvorstände überhaupt nicht um ein Befriedungsverfahren kümmern. Zwar mag die Beteiligung im Verwaltungsverfahren mit etwas Arbeit für den Jagdvorstand verbunden sein. Verwaltungsverfahren und – soweit in dem jeweiligen Bundesland noch vorhanden – Vorverfahren sollten aber als Beteiligungsinstrument unbedingt genutzt werden.

In Anbetracht der weitreichenden Folgen einer Befriedung erscheint es weiterhin wichtig, dass die verschiedenen Beteiligten auch über den Ausgang des Verfahrens informiert werden. Die zuständige Behörde hat daher neben dem Antragsteller vor allem die betroffene Jagdgenossenschaft bzw. den Eigenjagdbesitzer bei angegliederten Flächen, die Jagdausübungsberechtigten der betroffenen und angrenzenden Reviere und die angrenzenden Jagdgenossenschaften über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Sind Rechtsbehelfe wie Widerspruch oder Anfechtungsklage zu erheben?

17

Da die Befriedung in der Form eines Bescheides ergeht, führt die Bekanntgabe des Bescheides nach Ablauf der in aller Regel nur kurzen Rechtsmittelfrist von gerade einmal einem Monat dazu, dass dann die Befriedung bestandskräftig wird. Bestandskraft bedeutet, dass die Befriedung Geltung erlangt und zwar unabhängig davon, ob diese nun rechtmäßig oder aber rechtswidrig ist. Die Drittbetroffenen sollten sich also umgehend mit ihren Verfahrensbevollmächtigten in Verbindung setzen, wenn sie Kenntnis von einer Befriedung erlangen. Aber auch schon vorher können Fristen laufen. So wird den Verfahrensbeteiligten üblicherweise eine Frist im Rahmen der Anhörung gesetzt, bis zu der sich diese zu dem beabsichtigten Befriedungsbescheid äußern können. Gerade bei Jagdgenossenschaften sind die Entscheidungsprozesse häufig mit einem nicht unerheblichen Zeitaufwand verbunden, da die Genossenschaftsversammlung – als regelmäßig zuständiges Organ – erst unter Beachtung von Ladungsfristen eingeladen werden muss. Die Behörde muss also insbesondere den Jagdgenossenschaften genug Zeit einräumen, um sachdienliche Beschlüsse zu dem Befriedungsvorgang treffen zu können. Notfalls kann hier auch der Jagdvorstand im Rahmen der Notstandsverwaltung vorläufig etwa Rechtsmittel auf den Weg bringen. Um keine unnötigen Risiken einzugehen, sollten sich Jagdvorstände zeitnah durch die Genossenschaftsversammlung umfassend bevollmächtigen lassen, die Rechte und Interessen der Genossenschaft im Zusammenhang mit dem Befriedungsverfahren im Verwaltungs-, im Vor- und/oder im Klageverfahren wahrzunehmen. Dies sollte auch die Befugnis beinhalten, Anwälten oder

Verfahrensbevollmächtigten von Verbänden entsprechende Vollmachten zur Interessenwahrnehmung zu erteilen. Die Vollmacht sollte ggf. auch schon so weit gehen, dass der Jagdvorstand ermächtigt wird, prozessbeendende Erklärungen abzugeben, wie z.B. die Zustimmung zu einem Vergleich. Vor Klageerhebung müssen die Erfolgsaussichten mit dem Verfahrensbevollmächtigten erörtert werden.

18 *Ist dem Antragsteller verdeutlicht worden, welche Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des Verfahrens entstehen?*

Die Durchführung des Verfahrens ist für den Antragsteller nicht kostenlos. Die entstehenden Kosten sollten dem Antragsteller schon vor Einleitung des umfangreichen Verfahrens dargestellt werden, damit er schon im eigenen Interesse überprüfen kann, ob er die Befriedung auch in Ansehung der entstehenden Kosten tatsächlich umgesetzt wissen will. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller unabhängig davon zu bezahlen, ob seinem Antrag stattgegeben wird oder dieser abgewiesen wird. Der Gesetzgeber hat innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens den zu bewältigenden Verwaltungsaufwand eines Mitarbeiters des gehobenen Dienstes mit 30 Stunden angegeben. Diese Kosten würden sich bis zum Erlass des Bescheides demzufolge schon auf einen Betrag von 1.053 Euro belaufen bei einem unterstellten Stundensatz von 35,10 Euro. Zu beachten ist hierbei aber, dass sich die Kosten, je nach Bundesland, zum Teil ganz erheblich unterscheiden, da die Bundesländer konkrete Kostenregelungen in ihren besonderen Gebührenverzeichnissen erlassen können. Infolge dessen sind inzwischen in einigen Ländern konkrete Kostenrahmen festgelegt worden. So werden beispielsweise seit 2014 die Gebühren im Saarland nach Stundenaufwand berechnet. Da dieser im Einzelfall erheblich sein kann, können auch Kostenrechnungen von über 5.000,- Euro ergehen, wie mittlerweile auch gerichtlich bestätigt wurde (VG Saarland vom 07.08.2014, AZ 5 L 942/14).

19 *Ist eine Akteneinsicht erforderlich?*

Innerhalb von Verfahren ist gerade für den Drittbeteiligten häufig kein vollständiger Überblick über den Verfahrensstand gegeben. Da es im Befriedungsverfahren ganz entscheidend auch darum geht, in welcher möglichen Wechselbeziehung die Grundstücke zueinander stehen, wird man verlangen müssen, dass den Drittbeteiligten



jeweils unaufgefordert im Rahmen der Anhörung eine Revierkarte – zumindest aber ein Revierkartenausschnitt – übersandt wird, auf der die Lage der zu befriedenden Grundstücke vermerkt ist. Dies gilt schon deshalb, weil Grundstücksnachbarn nicht unbedingt die Grundbuchbezeichnungen ihrer Nachbargrundstücke zuordnen können. Ggf. muss Akteneinsicht genommen werden, um den Verfahrensstand genau beurteilen zu können.

20

Ist die sofortige Befriedung beantragt? (§ 6 a Abs. 2)

Nach dem Wortlaut des § 6 a Abs. 2 BJagdG soll die Befriedung zum Ende des laufenden Pachtvertrags erfolgen. Die Formulierung eines solchen Regel-Ausnahme-Prinzips ist so zu verstehen, dass grundsätzlich die Befriedung erst mit dem Ende des laufenden Pachtvertrages erfolgen darf. Ob damit der laufende Pachtvertrag zur Zeit der Antragstellung oder der laufende Pachtvertrag bei Bekanntgabe der Entscheidung gemeint ist, wird aus dem Gesetzeswortlaut nicht deutlich. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Befriedungswirkung frühestens mit Bekanntgabe des Befriedungsbescheides eintreten kann. Eine Sperrwirkung für eine erneute Verpachtung allein durch die Stellung eines Antrags ist aus dem Gesetz nicht ersichtlich. Zumindest in den Fällen, in denen die Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzer bereits von der Antragstellung Kenntnis erlangt hat, dürfte der Vertrauensschutz hinsichtlich der uneingeschränkten jagdlichen Nutzung sämtlicher Reviergrundstücke fraglich sein. Wird in einem laufenden Verwaltungsverfahren eine Verlängerung des Pachtvertrags beschlossen, so mag es durchaus sein, dass die Behörde dann von der in § 6 Abs. 2 Satz 2 BJagdG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, die Befriedung zum Ende des laufenden Jagdjahres zu bewilligen.

Ansonsten müssen schon wirklich außergewöhnliche Umstände vorliegen, um eine vorzeitige Befriedung zum Ende des laufenden Jagdjahres zu bewilligen. Denn es gilt das Vertrauen auf den Bestand des laufenden Jagdpachtvertrags zu schützen. Man wird von dem Antragsteller in einem solchen Einzelfall erwarten dürfen, dass er glaubhaft macht, warum die Gewissensbelastung in seinem Fall besonders gravierend ist, sodass sich sein Fall von der „gewöhnlichen Gewissensbelastung“ derart unterscheidet, dass dem Antrag vorzeitig zu entsprechen ist, während der Gesetzgeber in allen sonstigen Fällen der Gewissensbelastung ein Zuwarten auf das Ende des Jagdpachtvertrags verlangt. Es ist auch nicht einzusehen, warum der Antragsteller im Verhältnis etwa zu einem

Eigenjagdbesitzer bevorzugt werden soll, der ebenfalls bis zum Ende des laufenden Jagdpachtvertrags zuwarten muss, bevor er eine bisher im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegene Fläche dann in seinem Eigenjagdbezirk bejagen darf (Rechtsgedanke des § 14 Abs. 2 BJagdG). Denkbar ist aber eine sofortige Befriedung dann, wenn auch alle Drittbetroffenen hiermit einverstanden sind, etwa weil die Fläche keine jagdliche Bedeutung hat. Der Wortlaut des § 6 a Abs. 2 BJagdG macht deutlich, dass die Behörde einen Ermessensspielraum zugebilligt bekommen hat, ob sie den Zeitpunkt für eine Befriedung auf das Ende des Jagdpachtvertrags legen will oder im Ausnahmefall vorverlegt. Grenze ist jedoch immer das Ende des laufenden Jagdjahres. Schließlich ist auch der bisherigen Rechtsprechung des EGMR nicht zu entnehmen, dass selbst ein festgestellter Gewissenskonflikt grundsätzlich sofort zugunsten des Antragstellers aufgelöst werden muss. So deutet die Entscheidung des EGMR in der Sache Schneider ./ Luxemburg (EGMR, Urteil vom 10.07.2007, Beschwerde-Nr. 2113/04) sogar darauf hin, dass es dem EGMR ausgereicht hätte, wenn die Beschwerdeführerin jeweils anlässlich der Beschlussfassung über die Neuverpachtung eine ernsthafte Chance gehabt hätte, ihre Fläche aus der Bejagung herauszunehmen. Ist ein Langzeitpachtvertrag abgeschlossen worden, so kann es angemessen sein, den Antragsteller nicht auf das Ende des laufenden Jagdpachtvertrags zu verweisen, sondern einen früheren Zeitpunkt zu bestimmen, der sich an den üblichen Laufzeiten von Jagdpachtverträgen orientiert.

Entstehen durch eine Befriedung vor Ende des laufenden Jagdpachtvertrags bei Dritten Schäden? (§ 6 a Abs. 2 Satz 3)

Verpächter und Pächter vertrauen auf den Bestand eines geschlossenen Jagdpachtvertrags. Dieses Vertrauen wird enttäuscht, wenn durch das Ergebnis eines behördlichen Verfahrens in die wesentlichen Vertragsbestandteile eingegriffen wird. Dies ist der Fall, wenn der Verpflichtung zur Gewährung des Jagdausübungsrechtes auf den bisher zum Jagdbezirk zugehörigen Flächen nicht mehr entsprochen werden kann. Hieraus können für den Jagdpächter – je nach Größe und jagdlicher Qualität – Ansprüche wegen Leistungsstörungen (insbesondere wegen Jagdpachtminderung) bis hin zu Schadensersatz und Kündigungsrechten entstehen. Zu Recht verlangt hier der Gesetzgeber von dem Antragsteller, der auf laufende Vertragsverhältnisse keine Rücksicht nimmt, dass dieser dann auch für die hieraus entstehenden Schäden einzutreten hat. Wird eine vorzeitige Befriedung beantragt, so sollte für die Drittbeteiligten im Verfahren auf jeden Fall darauf

hingewiesen werden, dass alle hierdurch entstehenden Schäden gemäß der gesetzlichen Anspruchsgrundlage auch geltend gemacht werden. Auch die Behörde tut gut daran, den Antragsteller schon bei einer solchen Antragstellung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen, damit der Antragsteller zur Vermeidung einer entsprechenden Haftung seinen Antrag in diesem Punkt ggf. noch ändert.

22

Wer darf sich auf die Befriedung berufen? (§ 6 a Abs. 4)

Die Befriedung aus ethischen Gründen darf nur personengebunden entschieden werden. Es ist daher darauf zu achten, dass die Behörde die Befriedung nicht auf das Grundstück bezogen formuliert. Es muss also erkennbar sein, dass zugunsten eines bestimmten Antragstellers die Befriedung entschieden wird. Denn es ist nun einmal das Gewissen des Grundstückseigentümers, welches belastet ist, ohne dass an besondere Eigenschaften des Grundstücks angeknüpft wird. Da es um den jeweiligen Gewissenskonflikt des Antragstellers geht, erlischt die Befriedung automatisch drei Monate nach einem Eigentumsübergang. Dies ergibt sich aus § 6 a Abs. 4 BJagdG. Deshalb verliert ein Antragsteller schon in einem laufenden Verfahren sein Rechtsschutzbedürfnis, sobald er sein Eigentum überträgt oder auf sonstige Weise verliert. Da die Befriedung aufgrund ihrer Personengebundenheit von vorübergehender Natur ist, müssen die Flächen auch im Jagdkataster weiter aufgeführt sein, da diese Flächen jederzeit wieder zu der bejagbaren Fläche hinzutreten können. Dies ändert freilich nichts an dem Umstand, dass diese befriedeten Grundstücke, auf denen die Jagd ruht, nicht mehr bejagbare Genossenschaftsfläche sind. Der Eigentümer dieser befriedeten Fläche verfügt in der Genossenschaft nicht weiter über Mitgliedschaftsrechte.

Der Wegfall der Befriedung nach drei Monaten tritt dann nicht automatisch ein, wenn der Grundstücksnachfolger wiederum einen Befriedungsantrag stellt. Wird der Antrag des Grundstücksnachfolgers beschieden, so erlischt automatisch die bisherige Befriedung und zwar unabhängig davon, ob der Rechtsnachfolger eine eigene Befriedung durchsetzt oder mit seinem Antrag scheitert. Auch der durch einen Rechtsnachfolger ausgesprochene Verzicht auf die Befriedung lässt diese sofort entfallen. Der automatische Wegfall der Befriedung bei Eigentumswechsel kann mit erheblichen Konsequenzen verbunden sein. So kann etwa die Fläche bereits in den Bejagungszusammenhang des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zurückgefallen sein, ohne dass der Jagdausübungsberechtigte hiervon Kenntnis erlangt hat. Ein Bewirtschafter könnte sogar für diese



Fläche Wildschadensersatz verlangen, obwohl weder die Jagdgenossenschaft noch der Jagdpächter überhaupt wissen, dass diese Fläche wieder zum Revier gehört. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass die Jagdgenossenschaft gerade bei „§ 6 a-Flächen“ jeden Eigentumswechsel umgehend durch den neuen Eigentümer mitgeteilt bekommt. Bewirtschafter von befriedeten Flächen können im eigenen Interesse die Jagdgenossenschaft ebenfalls über einen Eigentumswechsel aufseiten des Verpächters informieren. Die Jagdkataster sollten die „§ 6 a-Flächen“ gesondert markieren und Eigentumswechsel jeweils der unteren Jagdbehörde umgehend mitteilen, damit diese dann den Jagdvorstand, den Eigenjagdbesitzer und die Jagdausübungsberechtigten über den Wegfall der Befriedungswirkung informiert. Der Jagdvorstand selbst sollte in seinem Jagdkataster ebenfalls eine entsprechende Kennzeichnung vornehmen.

23

Besteht eine Kennzeichnungs- oder Einzäunungspflicht?

§ 6 a BJagdG enthält nach dem Wortlaut weder eine Kennzeichnungs- noch eine Einzäunungspflicht für das aus Gewissensgründen befriedete Grundstück. Eine im Gesetzgebungsverfahren diskutierte Kennzeichnungsverpflichtung oder sogar die Verpflichtung zur schalenwildddichten Einzäunung ist in den Gesetzeswortlaut nicht aufgenommen worden. Da im Sinne einer „gebundenen“ Entscheidung ein Anspruch auf die Befriedung nach § 6 a BJagdG besteht, können derartige Nebenbestimmungen allenfalls unter den engen Voraussetzungen des § 36 VwVfG mit aufgenommen werden. Denkbar ist eine solche Nebenbestimmung dann, wenn diese sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden sollen. Zwar mag die Kennzeichnung oder Einzäunung im Einzelfall durchaus sinnvoll sein. Es ist aber nicht ersichtlich, dass eine Nebenbestimmung zur Kennzeichnung oder zur Einzäunung erforderlich ist, um die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes des § 6 a BJagdG sicherzustellen. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung auf Bundes- oder Landesebene wird man deshalb eine Kennzeichnung oder Einzäunung nicht verlangen dürfen.

Liegen absolute oder Regelwiderrufsgründe vor, bei denen ein bereits erteilter Befriedungsbescheid nachträglich zu widerrufen ist?
(§ 6 a Abs. 4 Satz 5 und 6)

Sobald ein Antragsteller auf die ihm zuvor erteilte Befriedung verzichtet, ist diese sofort zu widerrufen. Bereits im Rahmen der Glaubhaftmachung ist zu überprüfen, ob der Antragsteller selbst die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Jagd auf anderen eigenen Grundstücken duldet (§ 6 a Abs. 4 BJagdG). Diese Fälle erschüttern die vorgegebene ethische Haltung derart, dass der Gesetzgeber sie als absolute Widerrufsgründe formuliert hat, bei deren Vorliegen eine bereits erteilte Befriedung wieder zu kassieren ist. Die sonstigen Regelwiderrufsgründe hat der Gesetzgeber nicht katalogisiert. In der Regel ist die Befriedung immer dann zu widerrufen, wenn die Behörde zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von Tatsachen erhält, die den Anspruch auf Befriedung entfallen lassen. Stellt sich z.B. nachträglich heraus, dass der Antragsteller die ethische Gewissensbelastung nur vorgegeben hat und in Wahrheit über andere Motive verfügt, so ist die Befriedung auch zu widerrufen. Allgemein muss hier mit den Drittbeteiligten besprochen werden, welche Umstände dafür sprechen könnten, dass einzelne Tatbestandsmerkmale nicht bzw. nicht mehr vorliegen.

Hat die Behörde im Bescheid an den obligatorischen Widerrufsvorbehalt für den Fall weiterer Befriedungsanträge gedacht? (§ 6 a Abs. 4 Satz 7)

Zugunsten der Drittbetroffenen muss darauf geachtet werden, dass alle Befriedungsbescheide mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Dieser ermöglicht den teilweisen oder vollständigen Widerruf der erteilten Befriedung für den Fall, dass für den betroffenen Jagdbezirk weitere Befriedungsanträge folgen. Hier muss im Interesse der Rechte der Drittbeteiligten eine mögliche Nachjustierung für die Behörde eröffnet sein, da beim Hinzutreten weiterer Anträge ein Punkt erreicht werden kann, der die Gesamtwirkung aller beabsichtigten Befriedungen für die Drittbeteiligten unzumutbar macht. Hier gilt folglich nicht das „Windhundprinzip“, wonach der erste Antragsteller alles bekommt, während weitere Antragsteller ihre ethischen Bedenken vollständig zurückstellen müssen. Im Sinne einer optimalen Gleichgewichtssteuerung kann es vielmehr erforderlich sein, dass auch zuvor erteilte Befriedungen ganz oder teilweise zurückgenommen werden müssen, wenn dies dem Ergebnis einer umfassenden Abwägung am besten Rechnung trägt.

Sind Bejagungsanordnungen nach § 6 a Abs. 5 BJagdG zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, Tierseuchengefahren oder aus Gründen des Natur- und Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Sicherheit des Straßenverkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder zur Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich?
(§ 6 a Abs. 5)

Bei der Erstbescheidung eines Befriedungsantrages werden die vorgenannten Bejagungsanordnungen, welche die Versagungsgründe des § 6 a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 bis 5 BJagdG aufgreifen, regelmäßig keine Rolle spielen. Die Anordnung einer beschränkten Jagdausübung ist vielmehr als ein Element der situativen Nachsteuerung gedacht, wenn sich im Einzelfall erweist, dass kurzfristig zur Wahrung der vorbenannten Belange eine Bejagung der befriedeten Fläche erforderlich wird. Die Bejagungsanordnung hat keine Auswirkung auf den Bestand der Befriedungsentscheidung. Lediglich im Rahmen der Vorgaben der Bejagungsanordnung ist die weiterhin bestehende Befriedung zeitweilig außer Kraft gesetzt. Entfallen die Gründe für die Bejagungsanordnung, so gilt wiederum uneingeschränkt die Befriedung. Die Bejagungsanordnung ist ein Verwaltungsakt. Damit im Interesse der vorgenannten Belange die Bejagung umgehend durchgesetzt werden kann, hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt, dass insoweit Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben. Will der Grundstückseigentümer einer befriedeten Fläche verhindern, dass für diese Fläche eine Bejagungsanordnung Wirkung entfaltet, so muss er also zusätzlich zur Einlegung eines Widerspruchs oder einer Klage auch noch einen Eilantrag stellen, damit die aufschiebende Wirkung ggf. angeordnet wird. Das Verwaltungsverfahren für derartige Bejagungsanordnungen wird entweder von Amts wegen eingeleitet, wenn die Behörde von Tatsachen Kenntnis erlangt, die ein umgehendes Handeln erfordern, oder aber auf Antrag der Drittbetroffenen. So können etwa Land- und Forstwirte einen Antrag auf eine Bejagungsanordnung stellen, wenn infolge der durch die Befriedung unterbundenen Jagdausübung übermäßiger Wildschaden verursacht wird. Grundsätzlich sollten die Drittbetroffenen alle Entwicklungen im Revier an die Jagdbehörde weitergeben, die eine Bejagungsanordnung erforderlich machen können. So können etwa Konzentrationen von Schalenwild an stark befahrenen Straßen zu einer Steigerung von Verkehrsunfällen mit Wild führen. Solche Entwicklungen müssen schon zum Schutz von Leib und Leben Veranlassung geben, umgehend mit einer Bejagungsanordnung gegenzusteuern. Erfolgt eine Beja-



gungsanordnung, wird sich in aller Regel auch die Frage nach einer kostenpflichtigen „Polizeijagd“ stellen. Denn es ist nicht zu erwarten, dass der Grundstückseigentümer, der eine Befriedung durchgesetzt hat, im Anschluss große Bereitschaft zeigen wird, auf seinen Flächen dann doch an einer effektiven Wildbestandsregulierung im Rahmen eines behördlich angeordneten Jagdgeschehens mitzuwirken. Hier wird sich häufig anbieten, den Jagdausübungsberechtigten desjenigen Revieres als Jäger zu bestimmen, zu dem die befriedete Fläche auch jagdlich ohne die Befriedung gehören würde. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn diese Fläche im Rahmen von Drückjagden zur effektiven Schalenwildreduzierung bejagt werden muss, da dann die Bejagung über die bestehenden Grundstücksgrenzen hinweg weiträumig organisiert und durchgeführt werden muss. Der Eigentümer des befriedeten Grundstücks sollte grundsätzlich auch darauf hingewiesen werden, dass die Einsetzung eines Jägers im Rahmen der sogenannten Polizeijagd auf Kosten des Eigentümers geschehen kann.

27

Ist dem Antragsteller im laufenden Verfahren verdeutlicht worden, dass er auch weiterhin in der anteiligen Wildschadenshaftung verbleibt? (§ 6 a Abs. 6)

Jagdgenossenschaften sind Solidargemeinschaften, innerhalb derer alle Grundstückseigentümer anteilig entsprechend ihrer Fläche für entstehende Wildschäden haften. Wer eine Befriedung beantragt, soll sich bewusst werden, dass mit dem Ausscheiden aus dieser Solidargemeinschaft nicht alle Verpflichtungen enden. Mit dem neuen § 6 a BJagdG hat der Gesetzgeber nämlich verdeutlicht, dass derjenige, der durch Befriedung seines Grundstücks die Bejagung vereitelt und damit auch das Risiko von Wildschäden erhöht, zumindest in der anteiligen Wildschadenshaftung verbleiben muss. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Wildart auf dem Grundstück nicht vorkommt und der Wildschaden auch ohne die Befriedung entstanden wäre. Im Falle einer zivilprozessualen Auseinandersetzung über Wildschäden ist es nach allgemeinen Beweislastregeln Sache des Grundstückseigentümers der befriedeten Fläche, für diesen Anspruchsausschluss den Beweis zu führen. Wie in der Praxis die Einbeziehung der Grundstückseigentümer von befriedeten Flächen in das Regulierungsverfahren aussehen wird, ist noch nicht abschließend zu bewerten. Diese müssten eigentlich – je nach landesrechtlicher Regelung – auch mit in das Vorverfahren in Wildschadensangelegenheiten eingebunden werden. Bei Kleingrundstücken und Kleinschäden kann dies regelmäßig nur zu minimalen Haftungsanteilen führen, sodass mit einer ernsthaften Beteiligung am Vorverfahren

in diesen Fällen nicht zu rechnen ist bzw. solche Vorverfahrensbeteiligungen bisher noch nicht festzustellen sind. Ggf. müssen hier einige Länder ihre landesgesetzlichen Regelungen noch anpassen und insbesondere für solche Fälle dann die Möglichkeit einer Festsetzung der durch den Schätzer festgestellten Entschädigungssumme auch zu Lasten der nicht erschienenen – und möglicherweise auch gar nicht in das notwendige Wildschadensvorverfahren einbezogenen – Ersatzverpflichteten schaffen. Je nach Umfang des Wildschadens und nach Größe – und damit anteiliger Haftung – der befriedeten Fläche gewinnt diese Mithaftung zunehmend an Bedeutung. Gegen den Grundstückseigentümer des befriedeten Grundstückes besteht ein direkter Anspruch in Höhe des auf ihn entfallenden Anteils.

Ist dem Antragsteller verdeutlicht worden, dass er und insbesondere auch seine etwaigen Landpächter keine Wildschadensersatzansprüche gegen die Jagdgenossenschaft, gegen die Jagdpächter oder den Eigenjagdbesitzer haben werden? (§ 6 a Abs. 7)

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 BJagdG gehören Grundstückseigentümer, auf deren Flächen die Jagd nicht ausgeübt werden kann, der Jagdgenossenschaft nicht an. Im Ergebnis führt folglich eine vollständige Befriedung des Grundstücks dazu, dass die mit der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft verbundenen Rechte entfallen. Das effektivste Mittel der Wildschadensprävention ist aber die Wildbestandsreduzierung durch die Bejagung. Deshalb ist für befriedete Bezirke grundsätzlich kein Wildschadensersatz zu leisten (vgl. BGH, Entscheidung vom 04.03.2010, AZ III ZR 233/09).

Da der Antragsteller seine Flächen aus dem Bejagungszusammenhang der Solidargemeinschaft der Jagdgenossenschaft aus individuellen Motiven herausnimmt, was zu Wildkonzentrationen, zu ansteigenden Populationen und zu gesteigertem Regulierungsbedarf auf angrenzenden Flächen führen kann, ist es nur folgerichtig, dass der Gesetzgeber den Anspruch auf Wildschadensersatz für befriedete Flächen ausdrücklich ausgeschlossen hat. Dem Antragsteller sollte der Verlust seiner eigenen Ansprüche als Rechtsfolge der Befriedungserklärung ausdrücklich klargemacht werden. Insbesondere sollte ihm aber verdeutlicht werden, dass auch seine etwaigen Pächter bzw. Bewirtschafter jeden Anspruch auf Wildschadensersatz gegen die zum Wildschadensersatz Verpflichteten verlieren. Es bleibt abzuwarten, wie Landpächter reagieren werden, deren Flächen aus der solidarischen Wildschadenshaftung auf Betreiben des

Verpächters herausfallen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Landpächter mit zivilrechtlichen Ansprüchen – etwa wegen der Verletzung von vertraglichen Schutzpflichten im Sinne des § 280 BGB – an ihren Verpächter herantreten, wenn dieser im laufenden Landpachtvertrag den bis dahin bestehenden Anspruch auf Wildschadensersatz zu-nichtemacht. In jedem Fall ist im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu ermitteln, ob der Eigentümer als Antragsteller zugleich auch Bewirtschafter ist. Da der Bewirtschafter auch mit Blick auf den Verlust des Wildschadensersatzes unmittelbar betroffen ist, ist der Bewirtschafter im Befriedungsverfahren zu beteiligen und auch auf diese Folge der Befriedung hinzuweisen. In der Beratung sind die Landpächter darüber zu unterrichten, dass ihnen nach § 6 a Abs. 7 BJagdG in Zukunft kein Ersatzanspruch mehr zusteht, wenn der Verpächter die Fläche hat befrieden lassen. Ggf. kommen hier Vereinbarungen in Betracht, wonach der Landverpächter gegenüber dem Pächter den Wildschadensersatz übernimmt (Musterklausel im Anhang). Auch über Sonderkündigungsrechte für den Landpächter ist nachzudenken, wenn wiederholte Wildschadensereignisse zu besorgen sind.

29

Ist den Verfahrensbeteiligten verdeutlicht worden, dass auch in Ansehung einer ausgesprochenen Befriedung der Jagdausübungsberechtigte zur Wildfolge auch auf das befriedete Grundstück berechtigt ist? (§ 6 a Abs. 8 und Abs. 9)

Zur Vermeidung von unnötigem Leiden existiert die sogenannte Wildfolge, die es den Jagdausübungsberechtigten erlaubt, auch solche Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen zu betreten, die nicht zum eigenen Jagdrevier gehören. In der Praxis ist es nicht außergewöhnlich, dass sich die Nachsuche von Schalenwild gleich über mehrere Jagdgrenzen bzw. Reviere erstreckt. Die Länder haben hierzu landesgesetzliche Regelungen erlassen und auch vertragliche Regelungen konkretisieren vielfach die Wildfolge. Für die Wildfolge auf aus ethischen Gründen befriedeten Grundstücken hat der Gesetzgeber in § 6 a Abs. 8 BJagdG ausdrücklich festgestellt, dass diese zulässig ist und hierfür auch keine vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind. Der Grundstückseigentümer ist durch den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen. Zur Erleichterung der Benachrichtigung kann evtl. schon im Verwaltungsverfahren darauf hingewirkt werden, dass der Antragsteller den Jagdausübungsberechtigten seine Mobilfunknummer bzw. sonstige Telefonnummern aushändigt. Soweit die Be-



lange des Tierschutzes vorrangig sind, kann laut § 6 a BJagdG die Benachrichtigung im Einzelfall auch zunächst zurückgestellt werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Antragsteller im Befriedungsbescheid ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Jagdausübungsberechtigte zur Verfolgung des Wildes und zur Mitnahme des Wildes im Rahmen der Wildfolge berechtigt ist, damit mögliche zukünftige Konflikte zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Jagdausübungsberechtigten von vornherein vermieden werden. Der Jagdausübungsberechtigte ist durch § 6 a Abs. 9 BJagdG ausdrücklich für den Fall der Wildfolge auf einem nach § 6 a BJagdG befriedeten Grundstück berechtigt worden, sich das verfolgte Wild auch anzueignen.

30 *Welche Folgen hat es, wenn Jagdausübungsberechtigte die Befriedung nach § 6 a BJagdG ignorieren?*

Jagdausübungsberechtigte müssen sich darüber bewusst sein, dass sie fremdes Eigentum bzw. Jagdrecht verletzen, wenn sie zum Zwecke der Jagdausübung ein befriedetes Grundstück außerhalb der zulässigen Wildfolge betreten. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Einführung des § 6 a BJagdG den Straftatbestand des § 292 StGB angepasst hat. So stellt es nunmehr keine Jagdwilderei mehr dar, wenn ein für den zugehörigen Jagdbezirk befugter Jäger die Jagd auf dem nach § 6 a BJagdG befriedeten Grundstück ausübt. Diese Anpassung führt indes allein dazu, dass der Straftatbestand nicht mehr erfüllt wird. Zivilrechtlich muss ein Jäger, der die ethische Befriedung eines Grundstücks missachtet, mit erheblichen Konsequenzen rechnen, da dem Grundstückseigentümer ein gerichtlich durchsetzbarer Unterlassungsanspruch zusteht. Liegen in einem Revier Flächen, die aus ethischen Gründen befriedet worden sind, so ist es von besonderer Bedeutung, dass etwa alle Teilnehmer einer Gesellschaftsjagd genau eingewiesen werden. Das Aufsuchen, das Erlegen und Nachstellen von Wild ist auf dieser Fläche nicht zulässig. Darunter fällt auch das Durchtreiben ohne Schussabgabe oder das „Durchdrücken“ des befriedeten Bezirks mit Hunden, damit das Wild dann auf angrenzenden Flächen geschossen werden kann. Das allgemeine Betretungsrecht in der freien Landschaft ist durch die Befriedung hingegen nicht beeinträchtigt. Dies bedeutet, dass auch der Jagdausübungsberechtigte die nach § 6 a BJagdG befriedeten Grundstücke weiterhin als Erholungssuchender betreten darf, solange das allgemeine Betretungsrecht nicht durch sonstige Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts weiter eingeschränkt ist.

Ist das Betreten des befriedeten Grundstücks durch den Jagdausübungsberechtigten auch weiterhin erforderlich, damit er in zumutbarer Weise die Jagd auf den angrenzenden Flächen seines Jagdbezirkes ausüben kann?

Auch bei einem aus ethischen Gründen befriedeten Grundstück kann es erforderlich sein, dass die befugten Jäger des angrenzenden Revieres das befriedete Grundstück auch außerhalb der zulässigen Wildfolge und außerhalb des allgemeinen Betretungsrechts betreten müssen, weil sie zum Beispiel nur so in zumutbarer Weise das eigene Revier aufsuchen können. Dem Jäger ist in diesem Fall im Mindestmaß ein Notwegerecht zuzubilligen. Die Voraussetzungen, unter denen ein sogenannter Jägernotweg genutzt werden darf, sind jeweils landesrechtlich näher ausgestaltet worden. Die landesrechtlichen Vorgaben beinhalten im Regelfall, dass Schusswaffen nur ungeladen und/oder in einem Überzug oder mit verbundenem Schloss transportiert werden dürfen. Nötigenfalls muss die Jagdbehörde auch im Zusammenhang mit der Befriedung darüber entscheiden, ob ein Jägernotweg festgelegt wird. Es spricht darüber hinaus einiges dafür, dass im Falle der Befriedung aus ethischen Gründen der Spielraum für ein erlaubtes Betreten noch größer ist als im Rahmen des Notwegerechts. So geht es im Fall des klassischen Notwegerechts darum, dass schon nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht der Eindruck einer strafbaren Jagdwilderei entstehen soll. Dieser Straftatbestand würde jedoch für den im Revier ansonsten befugten Jäger selbst dann nicht zur Anwendung gelangen, wenn er tatsächlich beabsichtigt, das Jagdrecht des Eigentümers des aus ethischen Gründen befriedeten Bezirks zu verletzen. Weiterhin kann die Befriedung nach § 6 a BJagdG sogar mit räumlichen und zeitlichen Teilausschlüssen versehen werden. Wenn schon § 6 a BJagdG zulässt, dass unmittelbar auf den befriedeten Flächen Jagd stattfinden darf, so können im Sinne eines räumlichen Teilausschlusses zulasten der Befriedung erst recht Regelungen getroffen werden, die den befugten Jägern des angrenzenden Revieres ein Überqueren des Grundstücks auf einfache Weise ermöglichen. Dieser Bedarf kann z.B. im Rahmen der Durchführung einer Gesellschaftsjagd entstehen, wenn die Schützen und/oder Treiber ihre Positionen einnehmen müssen und dabei den befriedeten Bezirk durchqueren müssen. Mit den Betroffenen muss folglich erörtert werden, in welchem Umfang das weitere Betreten des befriedeten Grundstücks erforderlich ist, um zumutbar und effektiv der Jagdausübung im angrenzenden Jagdbezirk nachgehen zu können.

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

§ 6a BJagdG: Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

(gilt für alle Bundesländer, die keine abweichenden Regelungen erlassen haben)

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
3. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. des Schutzes vor Tierseuchen oder
5. der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn der Antragsteller

1. selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet oder
2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung des Antragstellers eine Anhörung der Jagdgenossenschaft, des Jagdpächters, angrenzender Grundeigentümer, des Jagdbeirats sowie der Träger öffentlicher Belange vorauszugehen.

(2) Die Befriedung soll mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrages erfolgen. Sofern dies dem Antragsteller unter Abwägung mit den schutzwürdigen Belangen der Jagdge-

nossenschaft nicht zuzumuten ist, kann die Behörde einen früheren Zeitpunkt, der jedoch nicht vor Ende des Jagdjahres liegt, bestimmen. In den Fällen des Satzes 2 kann die Jagdgenossenschaft vom Grundeigentümer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr durch die vorzeitige Befriedung entsteht.

(3) Die Befriedung kann räumlich auf einen Teil der Antragsfläche sowie zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

(4) Die Befriedung erlischt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf einen Dritten.

Stellt der Dritte während des Laufs der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag. Verzichtet der Dritte vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, so erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde.

Der Grundeigentümer hat den Eigentumswechsel der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn

1. der Grundeigentümer schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt oder
2. der Grundeigentümer die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihm gehörenden Grundstück duldet.

Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen.

Die Befriedung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für den Fall, dass ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann. Im Übrigen gelten die verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten.

(5) Die zuständige Behörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den für befriedet erklärten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes oder des Tierschutzes, der

Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Kommt der Grundeigentümer der Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde für dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen.

(6) Wildschäden an Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat der Grundeigentümer der befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu ersetzen.

Dies gilt nicht, sofern das schädigende Wild auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommt oder der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre.

(7) Der Grundeigentümer der befriedeten Fläche hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden.

(8) Die Grundsätze der Wildfolge sind im Verhältnis des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu der nach Absatz 1 für befriedet erklärten Grundfläche entsprechend anzuwenden. Einer Vereinbarung nach § 22 a Absatz 2 bedarf es nicht.

Der Grundeigentümer des für befriedet erklärten Grundstücks ist über die Notwendigkeit der Wildfolge, soweit Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen bereits vor Beginn der Wildfolge, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(9) Das Recht zur Aneignung von Wild nach § 1 Absatz 1 Satz 1 steht in den Fällen der nach Absatz 5 behördlich angeordneten Jagd und der Wildfolge nach Absatz 8 dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirks oder dem beauftragten Jäger zu.

(10) Die Absätze 1 bis 9 sind auf Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk kraft Gesetzes oder auf Grund behördlicher Entscheidung angegliedert sind, entsprechend anzuwenden.

§ 14 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg – Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (in Kraft seit 01.04.2015)

(1) Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, sind auf Antrag der Person zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn die Person glaubhaft macht, dass sie die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Eine Befriedung ist zu versagen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Ruhen der Jagd auf der vom Antrag umfassten Fläche bezogen auf den gesamten jeweiligen Jagdbezirk die Belange

1. der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildtierbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen,
2. des Schutzes der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor übermäßigen Wildschäden,
3. des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Tierschutzes,
4. des Schutzes vor Tierseuchen oder der Seuchenhygiene,
5. der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Ethische Gründe nach Satz 1 liegen insbesondere nicht vor, wenn die antragstellende Person

1. selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihr gehörenden Grundstück duldet oder
2. zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde zu stellen. Der Entscheidung über den Antrag hat neben der Anhörung der antragstellenden Person eine Anhörung der Jagdgenossenschaft, des Jagdpächters oder der Jagdpächterin, angrenzender Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, des Jagdbeirats sowie der Träger öffentlicher Belange vorzuzugehen. Die untere Jagdbehörde kann zur Glaubhaftmachung des Umstands, dass die Person die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt, eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen.

(2) Die Befriedung soll mit Wirkung zum Ende des Jagdjahres erfolgen, in dem über den Antrag entschieden wird. Sofern dies der Jagdgenossenschaft unter Abwägung mit den

schutzwürdigen Belangen der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht zuzumuten ist, kann die untere Jagdbehörde einen späteren Zeitpunkt, der jedoch nicht nach dem Ende des betreffenden Jagdpachtvertrages liegt, bestimmen.

(3) Soweit dies zur Wahrung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist, kann die Befriedung räumlich auf einen Teil der Antragsfläche, zeitlich sowie dahin gehend beschränkt werden, dass eine nach Art und Umfang bestimmte Jagdausübung, insbesondere Bewegungsjagden, durch die Jagdausübungsberechtigten des gemeinschaftlichen Jagdbezirks auf der befriedeten Fläche zu dulden sind.

(4) Die Befriedung erlischt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 drei Monate nach Übergang des Eigentums an der befriedeten Grundfläche auf eine dritte Person. Stellt die dritte Person während des Laufs der Frist nach Satz 1 einen Antrag auf erneute Befriedung, erlischt die bestehende Befriedung mit dem Wirksamwerden der behördlichen Entscheidung über den Antrag. Verzichtet die dritte Person vor Ablauf der Frist nach Satz 1 auf einen Antrag auf erneute Befriedung, erlischt die bestehende Befriedung mit dem Zugang der Verzichtserklärung bei der unteren Jagdbehörde. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer hat den Eigentumswechsel der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer

1. schriftlich gegenüber der unteren Jagdbehörde den Verzicht auf die Befriedung erklärt oder
2. die Jagd ausübt, einen Jagdschein löst oder die Ausübung der Jagd durch Dritte auf einem ihr oder ihm gehörenden Grundstück duldet.

Die Befriedung ist in der Regel zu widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen. Die Befriedung ist unter den Vorbehalt des Widerrufs zu stellen für den Fall, dass ein oder mehrere weitere begründete Anträge auf Befriedung in demselben Jagdbezirk gestellt werden und nicht allen Anträgen insgesamt ohne Gefährdung der Belange nach Absatz 1 Satz 2 stattgegeben werden kann.

(5) Die untere Jagdbehörde kann eine beschränkte Jagdausübung auf den befriedeten Grundflächen anordnen, soweit dies zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, der Gefahr von Tierseuchen, aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder des Tierschutzes, der Seuchenhygiene, der Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen oder der Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Widerspruch und Klage gegen die Anordnung haben keine

aufschiebende Wirkung. Kommt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Anordnung nicht nach, kann die untere Jagdbehörde für deren oder dessen Rechnung die Jagd ausüben lassen.

(6) Den Ersatz für Wildschäden an Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der befriedeten Grundfläche nach dem Verhältnis des Flächenanteils ihrer oder seiner Grundfläche an der bejagbaren Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks anteilig zu tragen. Dies gilt nicht, sofern die schädigenden Wildtiere auf der befriedeten Grundfläche nicht vorkommen oder der Schaden auch ohne die Befriedung der Grundfläche eingetreten wäre.

(7) Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der befriedeten Fläche und die zur Nutzung der befriedeten Fläche berechnigte Person haben keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die zur Nutzung der befriedeten Fläche berechnigte Person haben auf der befriedeten Grundfläche die Maßnahmen der jagdausübungsberechnigten Personen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zur Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 43 im Rahmen des geltenden Rechts und soweit erforderlich zu dulden.

(8) Die Grundsätze der Wildfolge sind im Verhältnis des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu der nach Absatz 1 befriedeten Grundfläche entsprechend anzuwenden. Einer Vereinbarung nach § 39 bedarf es nicht. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer des befriedeten Grundstücks ist über die Notwendigkeit der Wildfolge, soweit Belange des Tierschutzes nicht entgegenstehen bereits vor Beginn der Wildfolge, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(9) Das Recht zur Aneignung von Wildtieren steht in den Fällen des Absatzes 3 und der nach Absatz 5 behördlich angeordneten Jagd und der Wildfolge nach Absatz 8 der jagdausübungsberechnigten Person des Jagdbezirks oder der zur Jagd beauftragten Person zu.

(10) Die Absätze 1 bis 9 sind auf Grundflächen, die einem Eigenjagdbezirk kraft Gesetzes oder auf Grund behördlicher Entscheidung angegliedert sind, entsprechend anzuwenden.

§ 4 Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein – Befriedete Bezirke (zu § 6 Bundesjagdgesetz)

(1) Befriedete Bezirke sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an Wohngebäude angrenzen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. Friedhöfe, öffentliche Parkanlagen sowie Sport- und Spielplätze, die mit bebauten Bereichen im Zusammenhang stehen,
4. Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146),
5. Tiergehege,
6. Bundesautobahnen,
7. Liegenschaften des Bundesministers der Verteidigung unter 75 ha, die durch eine Umfriedung oder amtliche Schilder begrenzt sind.

(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklären:

1. Grundflächen, die gegen das Ein- und Auswechseln von Schalenwild und gegen den unbefugten Zutritt von Menschen dauerhaft abgesperrt sind,
2. Seen und geschlossene Gewässer im Sinne des Fischereirechts mit ihren Uferstreifen von bis zu 30 m ab der Uferlinie und ihren Inseln.

Abweichend von § 6 a Absatz 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz sind auch Grundflächen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, auf deren Antrag hin zu befriedeten Bezirken zu erklären, wenn diese glaubhaft macht, dass sie die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Im Übrigen bleibt § 6 a Bundesjagdgesetz unberührt.

(3) Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken und deren Beauftragte dürfen dort zur Schadensabwehr Füchse, Steinmarder und Wildkaninchen innerhalb der Jagdzeit tierschutzgerecht fangen, töten und sich aneignen. Eines Jagdscheines bedarf es hierzu nicht. Über die Zulassung von Ausnahmen zum tierschutzgerechten Fangen, Töten und Sichaneignen weiterer Wildarten mit Ausnahme

der ganzjährig geschonten entscheidet die Jagdbehörde. Waffenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 28 entsprechend. Die Sätze eins bis fünf gelten nicht für Flächen, die nach § 6 a Bundesjagdgesetz zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind.

(4) Die Jagdbehörde kann Jagdscheininhaberinnen oder Jagdscheininhabern die Erlaubnis zur Ausübung der Jagd auf die in Absatz 3 genannten Tierarten erteilen. Dies gilt nicht für Liegenschaften des Bundesministers der Verteidigung (Absatz 1 Nr. 7) und für Flächen, die nach § 6 a Bundesjagdgesetz zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind. Die von der Jagdbehörde beauftragten Personen gelten als Beauftragte der Eigentümerinnen oder Eigentümer.

(5) Jagd ausübungsberechtigte und Inhaberinnen oder Inhaber einer Jagderlaubnis haben das Recht, befriedete Bezirke innerhalb des Jagdbezirks, auf den sich die Berechtigung erstreckt, zur Tötung krankgeschossenen oder schwerkranken Wildes und zur Aneignung von verendetem Wild auch mit Waffen zu betreten. Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind möglichst vorher zu benachrichtigen.

Anhang 2: Musterklausel zum Wildschadensersatz im Landpachtvertrag

Soweit die Pachtfläche aufgrund eines Antrages des Verpächters von der Unteren Jagdbehörde gemäß § 6 a BJagdG zur befriedeten Fläche erklärt worden ist oder im Laufe des Pachtvertrages dazu erklärt wird, hat der Verpächter dem Pächter den Wildschaden in dem Umfang, wie er auf einer bejagbaren Fläche ersatzpflichtig wäre, zu ersetzen.

Anhang 3: Entscheidungen der Gerichte

Übersicht über die wichtigsten Entscheidungen zum § 6 a BJagdG

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 26. Juni 2012, Aktenzeichen 9300/07

Auf die Beschwerde eines deutschen Jagdgenossen und Jagdgegners hat die große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte entschieden, dass eine Eigentumsverletzung zu bestätigen sei, wenn ein Jagdgegner, der die Jagdausübung zutiefst aus Gewissensgründen ablehne, gleichwohl dazu gezwungen werde, die Jagdausübung auf seinen Flächen zu dulden.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Dezember 2006, Aktenzeichen 1 BvR 2084/05

Auf die Verfassungsbeschwerde eines Jagdgenossen und Jagdgegners hat das BVerfG in einem Nichtannahmebeschluss sinngemäß Folgendes ausgeführt: Bejagungspflicht und Pflichtmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft seien auch im Lichte der Menschenrechtskonvention verfassungskonform. Das Eigentum sei nicht verletzt. Auch die Gewissensfreiheit sei nicht verletzt, weshalb die Gewissensfreiheit auch nicht zur Verstärkung des Eigentumsschutzes führen könne. Aus der Gewissensfreiheit könne niemand das Recht herleiten, die Rechtsordnung nur nach seinen Gewissensvorstellungen zu gestalten und zu verlangen, dass seine Überzeugung zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen oder ihrer Anwendung gemacht wird. Bereits das Ausscheiden einzelner Parzellen gefährde die bezweckte Eigentums- und Hegeordnung nicht nur teilweise, sondern insgesamt. Die Gerichte in Deutschland hätten die Konvention im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu beachten und anzuwenden. Die Konvention und die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR seien Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten, sofern dies nicht zu einer von der Konvention selbst nicht gewollten Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führe. Die Menschenrechtskonvention sei kein unmittelbarer verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab.

Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 03. Mai 2016, Aktenzeichen 8 K 1480/15

Das VG Minden gab der Klage eines Pferde- und Rinderhalters statt, der ca. 34,5 ha aus Gewissensgründen befrieden lassen wollte. Die untere Jagdbehörde hatte zuvor den Antrag auf Befriedung vornehmlich in Hinblick auf eine nach ihrer Auffassung nicht vorhandene ausreichende Glaubhaftmachung der Gewissensgründe abgelehnt. Ebenso wurde auf ein anwachsendes Wildschadens- und Tierseuchenrisiko zur Begründung der Ablehnung hingewiesen. Das VG wies darauf hin, dass eine Gewissensentscheidung als rein interner geistiger Vorgang mit objektiven Methoden im Allgemeinen weder bewiesen noch widerlegt werden könne. In der mündlichen Verhandlung habe der Kläger jedoch den Eindruck vermittelt, dass die Ablehnung der Jagd für ihn tatsächlich innerlich verpflichtend sei. Auch seien die aufgezeigten Gefahren in Hinblick auf Wildschäden und Tierseuchen lediglich abstrakt dargestellt worden, ohne dass diese näher konkretisiert worden seien. Notfalls könne auch nachgesteuert werden, falls sich in Zukunft eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung infolge der Befriedung zeigen sollte. Da der Kläger seinen Antrag schon vor Jahren gestellt habe, sei die Befriedung zum Ende des Jagdjahres zu gewähren und nicht erst zum Ende der Pachtperiode, die noch bis 2021 andauere.

Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 11. Februar 2016, Aktenzeichen 6 A 517/14

Ein Mitglied einer Erbgemeinschaft wollte die Angliederung von Flächen der Erbgemeinschaft an einen Eigenjagdbezirk verhindern und erhob deshalb Klage gegen eine behördliche Abrundungsverfügung. Der Kläger vertrat dabei die Auffassung, dass eine Abrundung schon deshalb unzulässig sei, weil erst über das zeitgleich laufende Befriedungsverfahren entschieden werden müsse. Auch sei die „Gewissensbefriedung“ über § 6 a BJagdG hinaus für juristische Personen zu gewähren. Hingegen kam das Gericht zur Einschätzung, dass das Befriedungsverfahren nicht vorgreiflich sei; ja die vorherige Angliederung sogar tatbestandliche Voraussetzung für ein Befriedungsverfahren sei. § 6 a BJagdG regelt die „Gewissensbefriedung“ zudem abschließend. Das VG stellte auf Einwand des Klägers hin zudem fest, dass es unschädlich sei, wenn der Befriedungstenor auch solche einheitlichen Grundstücke erfasse, auf denen sich anteilig bereits aus anderen Gründen befriedete Flächenanteile befänden.

Verwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 11. Februar 2016, Aktenzeichen 6 A 275/15

In dem Urteil stellt das VG Lüneburg klar, dass bei einem Grundstück im Miteigentum mehrerer Personen zum einen der Antrag auf Befriedung von jedem Miteigentümer gestellt werden und zum anderen jeder Miteigentümer die persönlichen Voraussetzungen (ethische Gründe) erfüllen und nachweisen muss.

Das VG hob darüber hinaus nochmals hervor, dass für ethische Gründe im Sinne von § 6 a BJagdG nicht jede schlichte und pauschale Behauptung oder allgemeine Berufung auf ethische Motive ausreicht. Es sei vielmehr zu verlangen, dass derjenige, der eine unverhältnismäßige Belastung geltend mache, objektive Umstände mittels konkreter Anhaltspunkte nachweise, die das Vorliegen einer ernsthaften, echten und tief greifenden Gewissensentscheidung nachvollziehbar machten. Dem Gericht obliege hier keine „Amtsermittlung“.

Keine Gewissensentscheidung sei anzunehmen, wenn die Jagd nur aus politischen Erwägungen über die Sinnhaftigkeit der Jagd abgelehnt werde.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 16. Dezember 2015, Aktenzeichen 15 K 8252/14

Das VG hat eine Verpflichtungsklage zur „Gewissensbefriedung“ von Grundstücken abgelehnt. Zur Begründung stellte das VG vornehmlich darauf ab, dass der Kläger im Februar 2014 die Zulassung zur Jägerprüfung beantragt habe und beim Landesjagdverband einen Schießnachweis für die sichere Handhabung von Kurz Waffen erbracht habe. Zudem ermögliche er auf seinem Grundstück die Haltung von Falken, die durch Falkner zur Jagdausübung genutzt würden. Zwar könne die Zulassung der Jägerprüfung nicht von vornherein als Ausschlussgrund für eine Befriedung angesehen werden. Die vom Kläger diesbezüglich vorgebrachten Erklärungen seien aber nicht geeignet, dessen Glaubwürdigkeit zu unterstreichen. Die vorgebliche Zielsetzung, wonach diese Maßnahmen nur zur Vorbereitung der Falknerprüfung gedacht gewesen seien, um eine Auffangstation für entsprechende Beizvögel unterstützen zu können, war nach Einschätzung des VG nicht schlüssig, zumal auch nicht erforderlich, um entsprechende Unterstützungsleistungen realisieren zu können. Auch sei ersichtlich, dass der Kläger z.B. die Jagdausübung mit Greifvögeln nicht grundsätzlich ablehne.

Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschlüsse vom 08. Dezember 2015, Aktenzeichen 1 BvR 2120/10 und 1 BvR 2146/10

Mit den beiden Verfassungsbeschwerden rügten eine GmbH&Co. Betriebs-KG und eine GmbH, die jeweils mit derselben Glaubensgemeinschaft in Verbindung stehen, die durch alle behördlichen und gerichtlichen Instanzen erfolgten Ablehnungen der jagdlichen Grundstücksbefriedung. Das BVerfG hat jeweils beschlossen, dass die Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen zur Annahme zur Entscheidung seien in beiden Fällen schon deshalb nicht gegeben, weil die Sachen keine grundsätzliche Bedeutung mehr haben könnten und ebenso keine besonders schweren Nachteile zu besorgen seien. Vielmehr sei festzustellen, dass die grundsätzliche Bedeutung in Bezug auf die noch vor Inkrafttreten des § 6 a BJagdG erhobenen Verfassungsbeschwerden durch die Neuregelung entfallen sei. Dies gelte auch dann, wenn es sich bei den Beschwerdeführerinnen jeweils um juristische Personen handele, für die der neue § 6 a bewusst keine Befriedungsmöglichkeit erlaube. Denn insoweit bestehe gleichwohl ein Anwendungsvorrang dieser Norm auch in Hinblick auf landesrechtliche weitere Befriedungstatbestände.

Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 30. Oktober 2015, Aktenzeichen 1 K 1488/14

Das Verwaltungsgericht gab der Klage auf Befriedung von Grundstücken statt, nachdem die Behörde diesen Antrag zuvor abgelehnt hatte. Die Klägerin hatte geltend gemacht, die Jagd aus ethischen Gründen abzulehnen. Die untere Jagdbehörde lehnte ihren Befriedungsantrag gleichwohl orientiert an der Einschätzung des Jagdbeirates ab, wonach die Gewissensgründe nicht glaubhaft dargelegt worden seien. Das Gericht sah hingegen die Gewissensgründe glaubhaft dargelegt und verwies dabei insbesondere auf das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte, wie u.a. langjährigen Einsatz der Klägerin für bedrohte Tiere (Archehofprojekt), das unstreitige Nichtschlachten von eigenen Nutztieren, Einsatz für Bündnis 90/Grüne anlässlich der Jagdrechtsnovelle in NRW und die Hinzuziehung eines auf ethische Befriedungsfälle spezialisierten Anwaltes.

Verwaltungsgericht Regensburg, Urteil vom 10. Mai 2016, Aktenzeichen RN 4 K 16.8

In seinem Urteil stellt das VG fest, dass ein Antragsteller, der zu seiner Erholung und Entspannung der Angelfischerei nachgeht, nicht glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt.

Verwaltungsgericht Würzburg, Urteil vom 29. Januar 2015, Aktenzeichen 5 K 14.504

Das VG Würzburg hat in diesem Verfahren die Klage einer mit einer Glaubensgemeinschaft in Verbindung stehenden Stiftung abgelehnt, deren Befriedungsantrag im behördlichen Verfahren abgelehnt worden war. Das Gericht wies die Klage u.a. mit dem Argument ab, dass § 6 a BJagdG keine Befriedungsmöglichkeit für juristische Personen vorsehe und dabei auch keinen Raum für eine erweiternde oder analoge Anwendung für eine solche Rechtsfortbildung „contra legem“ bestehe. Der Schutz der Gewissensfreiheit als individuelles Grund- und Menschenrecht sei nicht auf juristische Personen anwendbar. Die Kollektive Glaubensfreiheit sei zudem über § 6 a BJagdG nicht geschützt. Widersprüchlich sei zudem, dass die Klägerin den Antrag nur für einige ihrer Grundstücke gestellt habe und innerhalb des Vertretungsorgans der Stiftung nachweislich Jäger sitzen würden.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Verfahren 15 K 2653/14

In dem Verfahren, in dem kein Urteil ergangen ist, hat das VG im Hinweisbeschluss vom 5. Januar 2015 Bedenken zum Ausdruck gebracht, ob der drittschützende Charakter des § 6 a BJagdG so weit reiche, dass auch eine Jagdgenossenschaft ein Rechtsschutzbedürfnis in Bezug auf die Überprüfung der Gewissensgründe eines Befriedungsantragstellers geltend machen könne bzw. das Rechtsschutzbedürfnis der Jagdgenossenschaft nicht auf deren Betroffenheit zu beschränken sei.

VG des Saarlandes, Urteil vom 07. August 2014, Aktenzeichen 5 L 942714

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes hat entschieden, dass die aufgrund des Besonderen Gebührenverzeichnisses aus dem Jahr 2014 im Saarland geltende Regelung, wonach die Gebühren für Anträge nach § 6 a BJagdG nach Zeitaufwand zu bemessen sind, nicht zu beanstanden ist. Ein Antrag „aus ethischen Gründen“ führt nicht zu einer zwingenden Reduzierung oder gar einem Verzicht auf den Ausgleich des Verwaltungsaufwandes. Da die Gebührenfestsetzung – hier über 5.000,- Euro – am konkreten Verwaltungsaufwand anknüpft, ist diese auch nicht unverhältnismäßig und stellt keine faktische Verhinderung von Anträgen nach § 6 a BJagdG dar.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Koblenz), Beschluss vom 21. Juni 2013, Aktenzeichen 8 B 10517/13.OVG

Das OVG Rheinland-Pfalz bestätigte im Berufungsverfahren die Entscheidung des VG Koblenz vom 17. April 2013, AZ 6 L 172/13.KO. Das Oberverwaltungsgericht hat den Antragsteller darauf verwiesen, die ethischen Gründe, die zur Herausnahme seiner 59 Grundstücke aus der Bejagungspflicht führen sollen, im Rahmen des ab Dezember 2013 mit Inkrafttreten des § 6 a Bundesjagdgesetz vorgesehenen Verwaltungsverfahrens ausführlich vorzutragen. Die Entscheidung stellt daher eine wichtige Grundlage für das Vorbringen konkreter Anhaltspunkte für einen Befriedungsantrag nach § 6 a BJagdG dar.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 25. April 2013, Aktenzeichen OVG 4 ME 53/13

Mit Beschluss vom 25. April 2013 wies das OVG die Beschwerde eines Jagdgenossen und Jagdgegners zurück, der zuvor vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg mit seinem Eilantrag zur vorläufigen Herausnahme seiner Flächen aus dem Bejagungszusammenhang gescheitert war. Das OVG schloss sich der Rechtsauffassung des VG Lüneburg an und wies darüber hinaus darauf hin, dass es dem Antragsteller zuzumuten sei, auf das Inkrafttreten des § 6 a BJagdG zuzuwarten. Darüber hinaus sei nicht plausibel gemacht worden, welche wesentlichen Nachteile bzw. erheblichen und nicht reparablen Eigentumsschäden entstehen, wenn der Beschwerdeführer auf eine künftige Entscheidung der Verwaltungsbehörde über seine Befriedung zuwarten müsse.

Amtsgericht Bielefeld, Urteil vom 15. April 2013, Aktenzeichen 412 C 83/12

Mit Urteil vom 15. April 2013 hat das AG Bielefeld entschieden, dass ein Jagdgegner die Errichtung eines Hochsitzes auf seinem Grundstück nach der derzeitigen Rechtslage auch dann dulden muss, wenn er sich im Prozess auf die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen beruft. Das Gericht wies in den Entscheidungsgründen darauf hin, dass die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte für deutsche Gerichte keine unmittelbare Bindewirkung hätten. Darüber hinaus seien die floskelhaften und schlagwortartigen Phrasen des Beklagten ohnehin nicht zur Glaubhaftmachung einer echten Gewissensbelastung geeignet. Es wären nach Auffassung des Gerichtes vielmehr objektive Umstände nachzuweisen gewesen, aus denen sich für das Gericht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen ethischer Motive ableiten lässt.

Verwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 11. März 2013, Aktenzeichen 6 B 5/13

Mit einem Eilantrag wollte ein Jagdgenosse und Jagdgegner mit Blick auf die Entscheidung des EGMR vom 6. Juni 2012 vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg die vorläufige Herausnahme seiner Grundstücke aus dem Bejagungszusammenhang erwirken. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag ab. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes sei es von einem Antragsteller zu verlangen, dass dieser objektive Umstände nachweise, die das Vorhandensein einer Gewissensbelastung zumindest überwiegend wahrscheinlich machten.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. Januar 2013

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Fall einem Jagdgenossen und Jagdgegner zugestanden, dass bis zur endgültigen Entscheidung über die Befriedung auf einem Flurstück des Antragstellers die Jagd – mit Ausnahme von Jagdschutz und Wildfolge – nicht ausgeübt werden darf. Das Gericht ist in diesem Beschluss davon ausgegangen, dass ein Anordnungsgrund deshalb angenommen werden könne, weil fraglich sei, ob noch innerhalb der Legislaturperiode eine Anpassung des BJagdG an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erfolgen würde, sodass eine Rechtsverletzung unter Umständen auf unbestimmte Zeit andauern würde.

(Anmerkung: Die Beschlussgrundlage ist überholt, da der Gesetzgeber noch in der alten Legislaturperiode § 6 a BJagdG zwischenzeitlich verabschiedet hat.)

Adressen der Mitglieder und Ansprechpartner in der BAGJE

Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Tel.: 030 31904288
Fax: 030 31904496
E-Mail:
jagdgenossenschaften@bauernverband.net
Homepage: www.bagje.de

Baden-Württemberg

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Arbeitskreis Jagdgenossenschaften
und Eigenjagden
Merzhauser Straße 111
79100 Freiburg/Brsg.
Tel.: 0761 27133206
Fax: 0761 27133201
E-Mail: michael.noedl@blhv.de

Verband der Jagdgenossenschaften (VJE e.V.) Baden-Württemberg

Bopserstraße 17
70180 Stuttgart
Tel.: 0711 2140104
Fax: 0711 2140177
E-Mail: rschniepp@web.de

Bayern

Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagd- besitzer im Bayerischen Bauernverband

Max-Joseph-Straße 9
80333 München
Tel.: 089 55873719
Fax: 089 55873507
E-Mail:
johann.koch@bayerischerbauernverband.de

Brandenburg

**Landesarbeitsgemeinschaft der
Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbesitzer in Brandenburg**
c/o Landesbauernverband Brandenburg e.V.
Dorfstraße 1
14513 Teltow/Ruhlsdorf
Tel.: 03328 3199340
Fax: 03328 319205
E-Mail: harnisch@lbv-brandenburg.de

Bremen

**Bremischer Landwirtschafts-
verband e.V.**
Johann-Neudorffer-Straße 2
28355 Bremen
Tel.: 0421 5364175
Fax: 0421 5364176
E-Mail: Info@bauernverband-bremen.de

Hamburg

Bauernverband Hamburg e.V.
Brennerhof 121
22113 Hamburg
Tel.: 040 784689
Fax: 040 787699
E-Mail: Info@Bauernverband-Hamburg.de

Hessen

**Verband der Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbesitzer in Hessen e.V.**
Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf
Tel.: 06172 7106127
Fax: 06172 710610
E-Mail: b.schoebel@agrinet.de
Homepage: www.vjeh.de

Mecklenburg-Vorpommern

**Arbeitskreis der Jagdgenossen-
schaften und Eigenjagden
Mecklenburg-Vorpommern**
Trockener Weg 1
17034 Neubrandenburg
Tel.: 0395 4212484
Fax: 0395 4212486
E-Mail: baum@bv-mv.de
oder rux@bv-mv.de

Niedersachsen

**Zentralverband der Jagdgenossenschaf-
ten und Eigenjagden
in Niedersachsen e.V.**
Warmbüchenstraße 3
30159 Hannover
Tel.: 0511 3670448
Fax: 0511 324627
E-Mail: zjen@landvolk.org
Homepage: www.zjen.de

Nordrhein-Westfalen

Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e.V.

Heike Sistig
Rochusstraße 18
53123 Bonn
Tel.: 0228 52006131
Fax: 0228 52006159
E-Mail: heike.sistig@rlv.de
Homepage: www.rvej.de

Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.

Schorlemer Straße 15
48143 Münster
Tel.: 0251 417505
Fax: 0251 4175134
E-Mail: juergen.reh@vje.de
Homepage: www.vje.de

Rheinland-Pfalz

Interessengemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Karl-Tesche-Straße 3
56073 Koblenz
Tel.: 0261 98850
Fax: 0261 988590
E-Mail: info@bwv-net.de oder
igjg@bwv-net.de

Fachgruppe Jagdgenossenschaften im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Weberstraße 9
55130 Mainz-Weisenau
Tel.: 06131 62050
Fax: 06131 620550
E-Mail: frauke.mundanjohl@bwv-rlp.de

Saarland

Landesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer im Saarland

Heinestraße 2-4
66121 Saarbrücken
Tel.: 0681 9062315
Fax: 0681 9062319
E-Mail: sjung@bauernverband-saar.de

Sachsen

**Landesarbeitsgemeinschaft der
Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbesitzer im
Sächsischen Landesbauernverband e.V.**

Wolfshügelstraße 22
01324 Dresden
Tel.: 0351 2625360
Fax: 0351 26253622
E-Mail: jens.pfau@slb-dresden.de

Sachsen-Anhalt

**Arbeitsgemeinschaft der
Jagdgenossenschaften und
Eigenjagdbesitzer in Sachsen-Anhalt
beim Bauernverband Nordharz e.V.**

Jägerstraße 23
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 442170
Fax: 03941 567273
E-Mail:
bvnordharz@lbv-sachsenanhalt.de

Schleswig-Holstein

**Arbeitskreis Jagdgenossenschaften und
Eigenjagden im Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.**

Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 127723
Fax: 04331 127777
E-Mail: vonmaydell@bauernverbandsh.de

Thüringen

**Thüringer Verband der Jagd-
genossenschaften und
Eigenjagdbezirkhaber e.V.**

Alfred-Hess-Straße 8
99094 Erfurt
Tel.: 0361 26253250
Fax: 0361 26253225
E-Mail: tvje@tbv-erfurt.de

Bildnachweis

BAGJE	Seite 16, 21, 25, 29, 33
Rosel Eckstein/PIXELIO	Seite 37
H. D. Volz/PIXELIO	Seite 41

